

Haarhoff, Julius Robin; Wolf, Matthias

Research Report

Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit

Forschung am iwvKöln, No. 6/2024

Provided in Cooperation with:

Technische Hochschule Köln – University of Applied Sciences, Institute for Insurance Studies

Suggested Citation: Haarhoff, Julius Robin; Wolf, Matthias (2024) : Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit, Forschung am iwvKöln, No. 6/2024, Technische Hochschule Köln, Institut für Versicherungswesen (iwvKöln), Köln,
<https://doi.org/10.57684/COS-1253>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/304407>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Forschung am ivwKöln
Band 6/2024

Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit

Julius Robin Haarhoff, Matthias Wolf

ivwKöln

Institut für Versicherungswesen

Fakultät für Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Forschung am **ivw**Köln, Band 6/2024

Julius Robin Haarhoff, Matthias Wolf

Forschungsstelle FaRis

Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit

Zusammenfassung

Dieser Artikel untersucht Reformansätze der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Netto-Renditen als Messgröße für den Kundennutzen. Die zentrale Forschungsfrage lautet: Wie lassen sich Transparenz und Gerechtigkeit der bestehenden Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge verbessern? Dabei werden sowohl einseitige als auch zweiseitige Reformoptionen betrachtet, um verschiedene Ansätze zur Verbesserung des Systems zu analysieren. Die Ergebnisse zeigen, dass eine reine Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage sowohl hinsichtlich der Transparenz als auch des Kundennutzens eine vielversprechende Option darstellt. Eine reine Anhebung des maximal möglichen Sonderausgabenabzugs im dualen System sowie die Implementierung einer reinen Steuersystematik ohne Fördersystem werden hingegen auf Basis dieser Analysen nicht empfohlen. Zudem wird festgestellt, dass bei Beibehaltung des dualen Systems eine Anpassung der Günstigerprüfung notwendig ist. Der Steuervorteil eines Sonderausgabenabzugs wird innerhalb der Günstigerprüfung derzeit überschätzt, da die resultierende zusätzliche Steuerlast im Rentenalter nicht berücksichtigt wird. Eine duale Systematik mit angepasster Günstigerprüfung könnte aus Sicht des Kundennutzens sinnvoll mit einer teilweise beitragsproportionalen Förderung kombiniert werden. Eine höhere Transparenz des Systems wäre dadurch jedoch eher nicht zu erreichen.

Abstract

This article examines reform approaches to the tax and subsidy system for private retirement savings in Germany, with a particular focus on the impact on net returns as a measure of customer benefit. The central research question is: How can the transparency and fairness of the current tax and subsidy system for private retirement savings be improved? Both unilateral and bilateral reform options are considered to analyze different approaches for improving the system. The findings show that a pure subsidy system with a contribution-proportional basic allowance is a promising option in terms of both transparency and customer benefit. In contrast, a mere increase in the maximum allowable special expense deduction in the dual system, as well as the implementation of a purely tax-based system without subsidies, are not recommended. Additionally, it is noted that an adjustment to the "Günstigerprüfung" (favorable assessment) is necessary if the dual system is maintained. The tax advantage of a special expense deduction within the favorability test is currently overestimated, as the resulting additional tax burden in retirement is not taken into account. From the perspective of customer benefit, a dual system with an adjusted favorability test could be effectively combined with a partially contribution-proportional subsidy. Nevertheless, this would likely not lead to greater transparency in the system.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Theoretische Grundlagen und Methodik.....	4
3 Analyse der bestehenden Steuer- und Fördermechanismen	8
3.1 Einfluss der Zulage	8
3.2 Einfluss des Einkommens	9
3.3 Zusammenwirken der Einflussfaktoren	11
3.4 Zielformulierung für alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten	12
4 Einseitige Reformmöglichkeiten der Fördersystematik.....	14
4.1 Reine Fördersystematik	14
4.2 Beitragsproportionale Zulagenförderung	17
4.3 Reine Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage	20
5 Einseitige Reformmöglichkeiten der Steuersystematik.....	24
5.1 Reine Steuersystematik	24
5.2 Anhebung des Sonderausgabenabzugs.....	27
6 Zweiseitige Reformmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik.....	29
6.1 Anpassung der Günstigerprüfung.....	29
6.2 Ganzheitliche Reformoption im dualen System	32
7 Fazit	35
Literaturverzeichnis	37

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund des 3-Säulensystems der Altersvorsorge, in dem die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund des voranschreitenden demographischen Wandels den Lebensstandard im Alter „in Zukunft allein nicht mehr [...] sichern“ kann¹, liegt der Fokus vermehrt auf der privaten Vorsorge als „Ergänzungsfunktion“². Eben in jenem Bereich der privaten Altersvorsorge stellt sich insbesondere aus Verbrauchersicht jedoch die Frage, inwieweit die Kund*innen privater Rentenversicherungsverträge adäquat von diesen Versicherungen profitieren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat 2023 hierzu das „Merkblatt 01/2023 (VA) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten“³ veröffentlicht, das dazu beitragen soll, dass „kapitalbildende Lebensversicherungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Nutzen bieten und Interessenkonflikte beim Vertrieb dieser Produkte vermieden werden“⁴. Dennoch sind Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland bislang nicht verpflichtet, vollumfängliche Angaben über die Rendite der von ihnen angebotenen privaten Rentenversicherungen zu publizieren. Dabei ist eine Quantifizierung des Kundennutzens mithilfe der Berechnung von Netto-Renditen⁵ durchaus möglich. Gleichzeitig gilt es einzuschränken, dass die Höhe der Netto-Renditen von mehreren Einflussfaktoren bestimmt wird. Der Effekt von Kosten auf die Rendite kapitalbildender Lebensversicherungen sowie die Beeinflussung der Netto-Rendite durch den Einflussfaktor Sterblichkeit werden in diesem Artikel außer Acht gelassen. Vielmehr rückt im Folgenden die Determinante Besteuerung in den Fokus.

Dazu werden private Riester-Versicherungsverträge betrachtet, die in Deutschland staatlich gefördert werden. Profitieren soll dabei der Teil der Bevölkerung, der von der Absenkung des gesetzlichen Versorgungsniveaus betroffen ist.⁶ Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in Deutschland zwar über 10 Mio. Riester-Versicherungsverträge⁷, die Anzahl solcher Verträge ist seit 2014 jedoch fast durchgängig gesunken⁸, weshalb sich auch hieraus die Frage ergibt, inwieweit private Rentenversicherungen aktuell noch einen angemessenen sowie transparenten Verbrauchernutzen bieten und welche Rolle dabei die Besteuerung privater Altersvorsorge einnimmt. Auch vor dem Hintergrund dieser Fragestellung hat die von der Bundesregierung beauftragte *Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023* in ihrem Abschlussbericht eine grundlegende Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge sowie insbesondere Änderungen in der Förder-systematik empfohlen.⁹ Aktuell bereitet die Bundesregierung aufbauend auf dem

¹ Bundesministerium der Finanzen 2024b.

² Deutsche Rentenversicherung 2023.

³ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2023b.

⁴ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2023a.

⁵ Renditen inklusive Berücksichtigung von Kosten- und Steuereffekten.

⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen 2024b.

⁷ Stand: September 2023.

⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024.

⁹ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5-6.

Abschlussbericht eine Neugestaltung der privaten Altersvorsorge vor und plant dabei einen Gesetzentwurf für den Herbst 2024.¹⁰ Wie Dr. Florian Toncar, FDP-Politiker und parlamentarischer Staatssekretär im Finanzministerium erläuterte, soll die Reform die Einführung eines privaten Altersvorsorgedepots als zentrales Merkmal beinhalten. Zudem präsentierte Bundesfinanzminister Christian Lindner während einer Pressekonferenz weitere geplante Einzelheiten. So soll die Höhe der Zulagen künftig beitragsabhängig berechnet werden, und es sind zusätzliche Boni für Geringverdiener sowie für Berufseinsteiger unter 25 Jahren vorgesehen.¹¹ Dennoch soll auch die staatlich geförderte private Rentenversicherung weiterhin Bestand haben sowie angeboten werden.¹²

Im Folgenden werden nun eingangs theoretische Grundlagen hinsichtlich der Ausgestaltung privater Rentenversicherungsverträge sowie der aktuellen Förderung und Besteuerung der Riester-Rente ebenso wie getroffene Annahmen sowie die Methodik der erfolgten Berechnungen ausgeführt. Im Anschluss gilt es dann zunächst anhand konkreter Riester-Verträge und deren Netto-Rendite die Frage zu beantworten, inwiefern sich die Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge in der gegenwärtigen Ausgestaltung auf den Kundennutzen von Riester-Verträgen auswirkt. Aufbauend darauf werden im Anschluss sowohl ein- als auch zweiseitige alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik diskutiert. Es gilt die Reformvorschläge jeweils aus Verbrauchersicht zu beurteilen und abschließend die zentrale Frage zu beantworten, wie sich Transparenz und Gerechtigkeit der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge verbessern lassen.

¹⁰ Vgl. Versicherungsbote 2024a.

¹¹ Vgl. Versicherungsbote 2024b.

¹² Vgl. Bundesministerium der Finanzen 2024a, S. 12.

2 Theoretische Grundlagen und Methodik

In diesem Artikel werden private Rentenversicherungsverträge in Form von aufgeschobenen, vorschüssigen Leibrenten betrachtet. Dabei beginnt die Leistungsphase erst nach Ablauf der Aufschubzeit.¹³ Die Aufschubzeit beschreibt bei den analysierten Riester-Verträgen gleichzeitig den Zeitraum der Prämienzahlung. Neben den Renten wird auch bei den Prämien von jährlich vorschüssiger Zahlungsweise ausgegangen.

Zentrales Merkmal der aktuellen Ausgestaltung der Riester-Rente ist die Fördersystematik. So haben Arbeitnehmer*innen, die einen bestimmten Mindesteigenbeitrag leisten, Anspruch auf Altersvorsorgezulagen in voller Höhe. Der Mindesteigenbeitrag „beträgt jährlich 4 Prozent der in dem [...] vorangegangenen Kalenderjahr [...] erzielten beitragspflichtigen Einnahmen [...] vermindert um die Zulage“¹⁴, höchstens jedoch den Betrag, der im Rahmen eines Riester-Vertrags als maximaler Sonderausgabenabzug möglich ist (2024: 2.100 EUR) sowie mindestens 60 EUR jährlich. Alle zum Zweck dieses Artikels ausgewerteten Szenarien bauen auf Vertragskonstellationen auf, bei denen der Mindesteigenbeitrag eingehalten wird und die Verträge somit voll zulagenberechtigt sind. Die Altersvorsorgezulage besteht hierbei derzeit aus zwei Komponenten: der Grundzulage sowie der Kinderzulage. Auf die Grundzulage haben alle zulagenberechtigten Personen einen Anspruch, der sich auf 175 EUR jährlich beläuft.¹⁵ Pro Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde, erhalten Zulagenberechtigte zudem eine Kinderzulage i. H. v. 300 EUR jährlich, wobei die Kinderzulage nur für den Zeitraum gestattet wird, in dem die zulagenberechtigte Person auch kindergeldberechtigt im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist.¹⁶ In den analysierten Szenarien werden nur Kinderzulagen für ab 2008 geborene Kinder betrachtet. Weiterhin wird vereinfachend in den Fällen, in denen eine Kinderzulage berücksichtigt wird, eine pauschale Kinderzulagendauer von 25 Jahren ab Vertragsbeginn angenommen. Die Zulage fließt zusätzlich zum Eigenbeitrag in das Deckungskapital des Versicherungsvertrags ein und stellt selbst kein zu versteuerndes Einkommen dar. Die gegenwärtige staatliche Förderung besteht allerdings nicht nur aus Zuzahlungen in Form der Zulagen. Vielmehr stellt die Förderung ein „In-einandergreifen von Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug“¹⁷ dar. Als Sonderausgaben können die geleisteten Beiträge zuzüglich der Zulagen geltend gemacht werden, pro Jahr jedoch maximal 2.100 EUR.¹⁸ Ein Ineinandergreifen stellt die Regelung zur Förderung allerdings auch dar, da vom Finanzamt eine Günstigerprüfung vorgenommen wird, ob für die steuerpflichtige Person ein Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf die Altersvorsorgezulage günstiger ist. Sofern sich ein größerer Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug ergibt, wird dieser zwar durchgeführt, die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich allerdings um die Höhe der Zulage. Dennoch

¹³ Vgl. Kahlenberg 2018, S. 132, 135.

¹⁴ § 86 Absatz 1 EStG.

¹⁵ Vgl. § 84 Satz 1 EStG.

¹⁶ Vgl. § 85 Absatz 1 EStG.

¹⁷ Brähler und Schätzlein 2021, Titel.

¹⁸ Vgl. § 10a Absatz 1 EStG.

fließt die Zulage in jedem Fall in das Vertragskapital des Rentenversicherungsvertrages ein. Ergibt die Günstigerprüfung, dass der Anspruch auf Zulage günstiger ist, erfolgt kein Sonderausgabenabzug. In diesem Fall muss die Höhe der Zulage auch nicht von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Einkommensteuer zurückgezahlt werden.¹⁹ Die Günstigerprüfung wird dabei anhand des zum Einkommen der steuerpflichtigen Person passenden Grenzsteuersatzes G vorgenommen. Weiterhin sei Z die Zulagenhöhe sowie P der Eigenbeitrag. Damit gilt, dass im Fall

$$G * \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) > Z$$

die Steuerersparnis durch einen Sonderausgabenabzug größer ist als der Vorteil durch die Zulage. Gilt jedoch

$$G * \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) \leq Z,$$

so ist die mögliche Steuerersparnis kleiner als die Zulagenhöhe. Was die Besteuerung in der Versorgungsphase angeht, so gilt es zu differenzieren, inwieweit die Beiträge, die die Leistungen finanzieren, bereits besteuert wurden. Sofern Leistungen aus Beiträgen stammen, die in der Ansparphase nicht versteuert wurden, da sie im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs gefördert wurden, unterliegen diese Leistungen einer vollen nachgelagerten Besteuerung gem. § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG. Der Teil der Rentenleistung, der jedoch aus nicht geförderten Beiträgen stammt, muss nur anteilig versteuert werden, da aufgrund der vorgelagerten Besteuerung der Beiträge andernfalls eine Doppelbesteuerung vorläge. Die Rente aus diesem Teil der Beiträge wird nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG nur mit einem Ertragsanteil besteuert²⁰, dessen Höhe zum Zweck dieser Analyse auf 18 % festgelegt wird. Zudem wird für alle Jahre der Einkommensteuertarif gem. § 32a EStG für das Jahr 2024 unterstellt. Mit Ausnahme des möglichen Sonderausgabenabzugs im Rahmen eines Riester-Vertrags werden im Modell insbesondere sonstige Abzüge durch Sonderausgaben ebenso wenig berücksichtigt wie die Anrechnung von Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuer sowie mögliche Ansprüche auf Kindergeldzahlungen bzw. auf Kinderfreibeträge.

Die versicherungsmathematische Kalkulation der betrachteten Rentenversicherungen erfordert verschiedene Rechnungsgrundlagen. Allen Szenarien, die in nachfolgenden Kapiteln dargestellt und ausgewertet sind, liegt ein Rechnungszins i. H. v. 3,12 % zu Grunde. Dieser Zinssatz bildet eine Verzinsung inklusive Überschussbeteiligung ab und spiegelt die deklarierte Gesamtverzinsung inklusive sonstiger Gewinnanteile aus Kosten- und Risikogewinnen deutscher Lebensversicherungsunternehmen für den Bereich „Klassische Rentenversicherung“ im Jahr 2024 wider.²¹ Weiterhin sind alle Sterbewahrscheinlichkeiten der „DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“²² entnommen. Aus den beiden vorliegenden Sterbetafeln für Männer und Frauen wurde zunächst eine eigene Unisex-Sterbetafel mit einjährigen Sterbewahrscheinlichkeiten

¹⁹ Vgl. Ruland und Rürup 2008, S. 222.

²⁰ Vgl. Ruland und Rürup 2008, S. 263.

²¹ Vgl. Assekurata Assekuranz Rating-Agentur 2024.

²² DAV-Unterarbeitsgruppe Rentnersterblichkeit 2023, S. 244-247.

entwickelt. Vereinfachend wurde hierbei eine paritätische Verteilung zwischen Männern und Frauen angenommen. Die Sterbewahrscheinlichkeiten finden sowohl bei der Prämienkalkulation als auch bei der Berechnung einzelner Netto-Renditen Anwendung. Damit der Effekt auf die Netto-Rendite nicht durch mögliche Kosteneinflüsse bestimmt wird, werden bei der Prämienkalkulation keine, in der Praxis jedoch anfallenden, Kosten des Versicherers berücksichtigt. Zum Zweck einer besseren Vergleichbarkeit erfordert die Berechnung der Netto-Renditen ebenfalls Annahmen bezüglich der einzelvertraglichen Ausgestaltung der fiktiven Versicherungsverträge. Dabei sind auch die individuellen Umstände der jeweiligen Versicherungsnehmer*innen ausschlaggebend. In allen Szenarien werden Verträge mit konstanter Prämie sowie konstanter Rente analysiert. Ebenfalls wird bei allen Verträgen ein Alter von 30 Jahren zu Vertragsbeginn sowie ein Renteneintrittsalter von 67 Jahren angenommen. Des Weiteren wird im Rentenalter neben dem Einkommen aus dem Riester-Vertrag ein Bruttoeinkommen i. H. v. 48 % des letzten Bruttoeinkommens während der Aufschubzeit unterstellt. Dieses zusätzliche Einkommen im Rentenalter bildet näherungsweise die gesetzliche Altersvorsorge ab, die in Deutschland für alle Arbeitnehmer*innen gilt. Vereinfachend wird hier das aktuelle Standardrentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung²³ verwendet.²⁴ Das Rentenniveau wird zwar „als Netto-Rentenniveau vor Steuern ausgewiesen“²⁵, bietet jedoch für die folgenden Analysen auch für Bruttoeinkommen einen für diesen Artikel ausreichenden Anhaltspunkt. Darüber hinaus beinhalten alle Berechnungen eine jährliche Steigerung des Bruttoeinkommens im Erwerbsalter i. H. v. 2 %. Dieser Steigerungssatz entspricht der mittelfristig angestrebten Inflationsrate der EZB.²⁶ Zuletzt baut die Höhe der Riester-Rente in allen Szenarien auf einem Absicherungsniveau i. H. v. 75 % auf. Dieses Absicherungsniveau bezieht sich auf das gesamte Bruttoeinkommen ab dem Alter von 67 Jahren und wird ebenso wie das Standardrentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung brutto sowie bezogen auf das letzte Einkommen im Erwerbsalter verwendet. Somit ergibt sich ein Anteil von 27 Prozentpunkten des Einkommens im Alter, der durch die kalkulierten Riester-Verträge abgedeckt werden muss. Gleichzeitig folgen hieraus verschiedene Höhen der Renten und Prämien bei der Betrachtung unterschiedlicher Einkommen im Erwerbsalter, wodurch im verwendeten Modell automatisch eine Kalkulation für den Bedarf an Alterseinkünften erfolgt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Annahmen lassen sich für verschiedene Riester-Verträge konstante Eigenbeiträge ermitteln, die in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens im Alter von 30 Jahren konsistent zum Absicherungsniveau i. H. v. 75 % sind. Die Prämie ist so zu kalkulieren, dass unter Verwendung der beschriebenen Rechnungsgrundlagen das Äquivalenzprinzip erfüllt wird; der erwartete Barwert aller Prämien muss mit dem erwarteten Barwert der

²³ Stand 2023; Auf einen vollen Prozentbetrag abgerundet.

²⁴ Vgl. Die Bundesregierung 2023.

²⁵ Deutsche Rentenversicherung 2018.

²⁶ Vgl. Europäische Zentralbank 2022.

Rentenleistungen übereinstimmen. Dabei sind beim Barwert der Prämien nicht nur die Eigenbeiträge selbst, sondern auch die Zulagen zu berücksichtigen.

Um verschiedene Riester-Verträge zu bewerten und miteinander zu vergleichen, können für konkrete Versicherungsverträge im Anschluss an die Prämienkalkulation Netto-Renditen berechnet werden. Es wird demgemäß ermittelt, in welchem Verhältnis die getätigten Investitionen in der Ansparphase zu den Erträgen in der Rentenphase stehen. Die Rendite beschreibt dabei den positiven Zinssatz, für den gilt, dass der Barwert der Investitionen mit dem Barwert der Erträge übereinstimmt.²⁷ Die Differenz zwischen dem Nettoeinkommen ohne einen Riester-Vertrag und dem Nettoeinkommen mit einem Riester-Vertrag stellt hierbei die jährliche Investition, die in der Ansparphase getätigt wird, dar. Auch der jährliche Ertrag in der Leistungsphase bildet eine Differenz zwischen dem Nettoeinkommen mit einem Riestervertrag und dem alternativen Nettoeinkommen ohne einen Riester-Vertrag ab.

²⁷ Vgl. Albrecht und Maurer 2016, S. 78.

3 Analyse der bestehenden Steuer- und Fördermechanismen

Anhand von Netto-Renditen und deren relativer Änderung im Vergleich zum Rechnungszins gilt es nun im Folgenden zu beurteilen, inwieweit sich die Steuer- und Fördersystematik von Riester-Verträgen in der aktuellen Form der Ausgestaltung auf den Kundennutzen auswirkt. Als zentrale Kennzahl zur Beurteilung des Verbrauchernutzens wird in diesem Artikel die relative Änderung der Rendite genutzt. Dafür wird die berechnete Netto-Rendite mit dem der Kalkulation zu Grunde liegenden Rechnungszins verglichen und angegeben, um wie viel Prozent die Netto-Rendite im Vergleich zum Rechnungszins steigt bzw. sinkt.

3.1 Einfluss der Zulage

Um zu bewerten, wie die Höhe der Altersvorsorgezulage auf die Netto-Rendite und somit auf den Kundennutzen von Riester-Verträgen wirkt, erfolgt eine Betrachtung der relativen Änderung der Netto-Rendite bezogen auf den Rechnungszins in Abhängigkeit der Kinderanzahl und somit der Zulagenhöhe. Für verschiedene, ausgewählte Bruttoeinkommen in EUR im Alter von 30 Jahren ergeben sich unterschiedliche Trends:

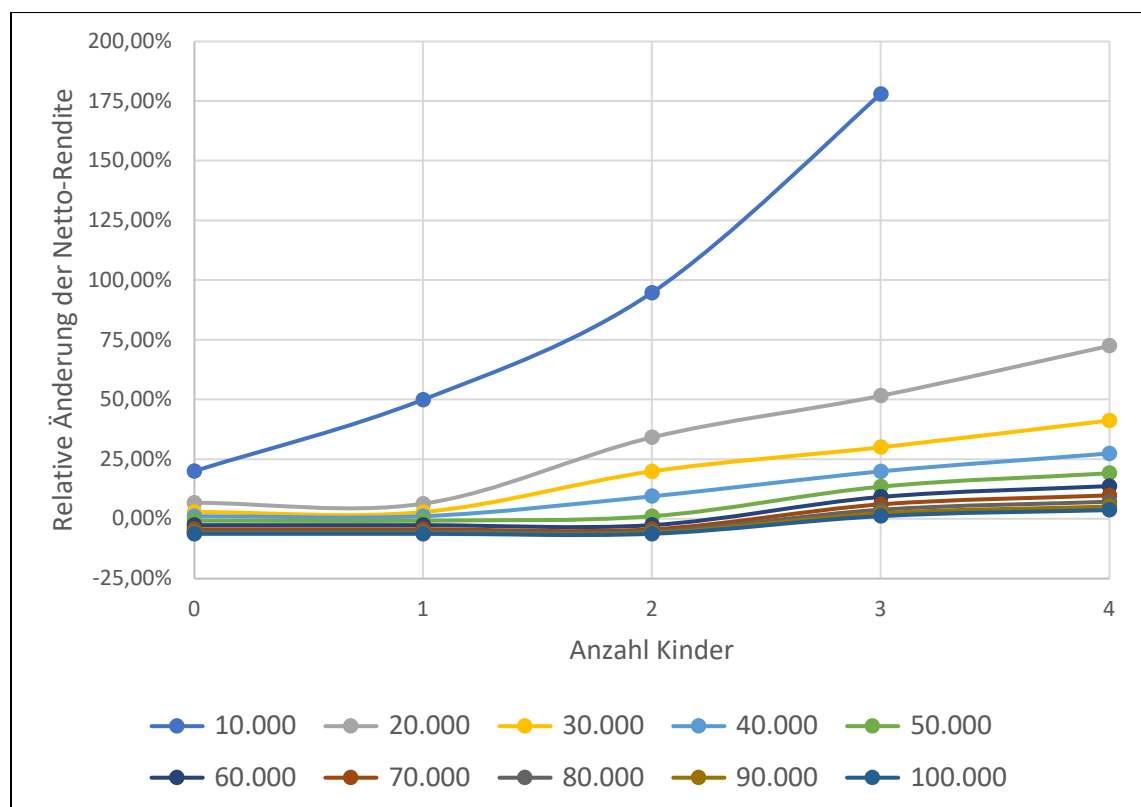


Abbildung 1: Relative Änderung der Netto-Rendite in Abhängigkeit der Zulage in der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik

Aus dieser Betrachtungsweise lassen sich überwiegend keine eindeutigen Trends ableiten. Vielmehr gilt es zwischen unterschiedlichen Einkommensstufen zu differenzieren. Bei niedrigen Einkommen bis etwa 15.000 EUR steigt der Kundennutzen näherungsweise exponentiell mit höherer Zulage an. Bei höheren Einkommen hingegen besteht zwischen der Variante ohne Kinder

und der Alternative mit einem Kind kein signifikanter Unterschied. Bei einem Einkommen zwischen etwa 20.000 EUR und 50.000 EUR steigt die relative Änderung der Rendite ab einem Kind stetig, näherungsweise linear, an. Dieser signifikante Steigerungseffekt kann bei einem Einkommen über 50.000 EUR erst ab zwei Kindern, und somit mindestens 775 EUR Zulage, beobachtet werden. Es lässt sich demnach bereits an dieser Stelle festhalten, dass das Einkommen einen maßgeblichen Einfluss auf den Vorteil aus Verbrauchersicht besitzt und eine abgegrenzte Quantifizierung des Einflusses der Zulage im Rahmen dieser Analyse nicht vollständig umsetzbar ist.

Dennoch lässt sich ein für alle Einkommen gemeinsamer, wenngleich rudimentärer Trend feststellen: Je größer die Zulage ist, desto höher ist auch der Kundennutzen bzw. der positive Effekt auf die Netto-Rendite. Dieser Effekt lässt sich bei geringen Einkommen dadurch erklären, dass durch die höhere Zulage die Investition sinkt; in der Ansparphase ist das Nettoeinkommen höher als bei einer niedrigeren Zulage. Dies ist insbesondere auf den Eigenbeitrag zurückzuführen, der bei gleichem Absicherungsniveau bei einer höheren Zulage geringer ausfällt als bei einer niedrigeren Zulage. Die Erträge während der Leistungsphase bleiben bei geringen Einkommen bei verschiedenen Zulagen nahezu identisch. Bei mittleren bzw. hohen Einkommen sinkt die jährliche Investition bei höherer Zulage nur in den Jahren signifikant, in denen der Sonderausgabenabzug günstiger ist. Dies ist bei hohen Einkommen i. d. R. der Zeitraum, in dem keine Kinderzulagenberechtigung mehr besteht, folglich im Modell ab dem Alter von 55 Jahren. Hier sinkt die Investition wie bei geringen Einkommen auch durch den niedrigeren Eigenbeitrag bei einer höheren Zulage. In den anderen Jahren, in denen der Anspruch auf Zulage günstiger ist aufgrund einer hohen Zulage, steigt bei hohen Einkommen auch die Einkommensteuer stark an und egalisiert damit den die Investition mindernden Effekt der niedrigeren Prämie.

3.2 Einfluss des Einkommens

Wie bereits aus Kapitel 3.1 hervorgeht, spielt die Höhe des Bruttoeinkommens neben der Zulagenhöhe eine wesentliche Rolle bei der Frage, wie hoch der Kundennutzen von Riester-Versicherungsverträgen ausfällt. Um den Einfluss des Einkommens zu quantifizieren, werden in diesem Kapitel die relativen Änderungen der Netto-Rendite in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren betrachtet. Die aufgeführten Rendite-Änderungen stellen hierbei jeweils das arithmetische Mittel der einzelnen Rendite-Änderungen für verschiedene Kinderanzahlen dar. Insgesamt analysiert werden Szenarien mit 175 EUR, 475 EUR, 775 EUR, 1.075 EUR sowie 1.375 EUR Zulagenhöhe. Für die unterschiedlichen Bruttoeinkommen zwischen 20.000 EUR und 100.000 EUR ergeben sich die in Abbildung 2 dargestellten Datenpunkte.

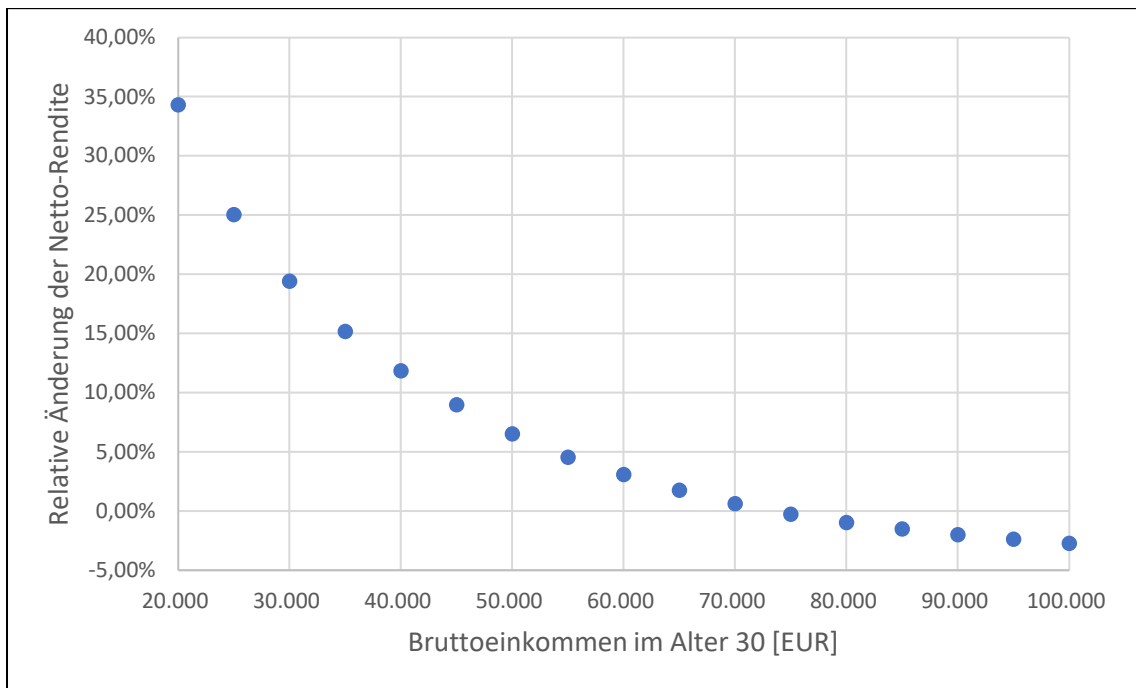


Abbildung 2: Relative Änderung der Netto-Rendite in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens in der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik

Es lässt sich näherungsweise ein exponentiell fallender Trend bei steigendem Einkommen beobachten. Dieser lässt sich auf die Progression des Einkommensteuertarifs gem. § 32a EStG zurückführen.

Die unterschiedlichen Ergebnisse bei der Auswertung verschiedener Einkommen lassen sich mithilfe der Betrachtung der jährlichen Investitionen und Erträge erklären. In der Ansparphase haben Personen mit einem höheren Einkommen zwar absolut eine höhere Steuereinsparung, diese fällt im Vergleich zu niedrigen Einkommen gemessen am zu versteuernden Einkommen allerdings stark unterproportional aus. Deutlich wird dies insbesondere in den Jahren, in denen der Sonderausgabenabzug günstiger als der Anspruch auf Zulage ist. Niedrige Einkommen profitieren in diesen Jahren relativ betrachtet deutlich stärker vom Sonderausgabenabzug, da sich ihr zu versteuerndes Einkommen in einem Einkommensbereich verringert, in dem der Durchschnittssteuersatz stark sinkt mit abnehmendem Einkommen. Sinkt hingegen bei hohem Einkommen das zu versteuernde Einkommen um maximal 2.100 EUR, hat dies keine große Auswirkung auf die relative Steuerbelastung gemessen am Durchschnittssteuersatz. Auch in der Rentenphase wird deutlich, dass die Steuersystematik, die eine teilweise nachgelagerte Besteuerung vorsieht, insbesondere für Personen mit niedrigen Einkommen attraktiv ist. Diese Personen haben im Rentenalter kein hohes Einkommen aus der gesetzlichen Absicherung, das versteuert werden muss, wodurch sich in Summe ein zu versteuerndes Einkommen, das den Grundfreibetrag nicht weit übersteigt, sowie daraus resultierend eine niedrige Steuerbelastung ergeben. Für Personen mit hohem Einkommen bietet der vermeintliche Vorteil der zum Teil nachgelagerten Besteuerung keine hohen positiven Effekte in der Rentenphase, da das Einkommen dieser Personen, bestehend aus der Riester-Rente sowie den sonstigen Einkünften, auch in der Rentenphase hoch ist und daher stark besteuert wird. Zum Teil sorgt die

nachgelagerte Besteuerung sogar für negative Effekte auf die Rendite bei hohen Einkommen, da die Steuerbelastung im Rentenalter stärker ansteigt als die Steuerentlastung während der Ansparphase.

3.3 Zusammenwirken der Einflussfaktoren

Mit dem Bruttoeinkommen der Versicherungsnehmer*innen sowie der Höhe der Altersvorsorgezulage werden in den Kapiteln 3.1 sowie 3.2 bereits die beiden maßgeblichen Einflussfaktoren untersucht, die sich im Rahmen der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik auf die Netto-Rendite von Riester-Verträgen auswirken und damit einen wesentlichen Einfluss auf den Nutzen aus Verbrauchersicht solcher Versicherungsprodukte haben. Wenngleich dabei eine vollständig voneinander abgegrenzte Betrachtung sowie Quantifizierung der beiden Einflussfaktoren nur schwer möglich ist, ergeben sich abhängig von jenen Determinanten unterschiedliche Gesamteffekte auf den Verbrauchernutzen.

Bruttoeinkommen im Alter 30 [EUR]	keine Kinder = 175 EUR Zulage	1 Kind = 475 EUR Zulage	2 Kinder = 775 EUR Zulage	3 Kinder = 1.075 EUR Zulage	4 Kinder = 1.375 EUR Zulage
10.000	20,04%	49,95%	94,72%	177,91%	*
20.000	6,81%	6,39%	34,20%	51,60%	72,54%
30.000	2,90%	2,87%	19,93%	30,04%	41,24%
40.000	1,18%	1,17%	9,53%	19,89%	27,42%
50.000	-0,64%	-0,63%	1,14%	13,52%	19,18%
60.000	-2,57%	-2,56%	-2,54%	9,23%	13,76%
70.000	-4,31%	-4,29%	-4,27%	6,10%	9,88%
80.000	-5,34%	-5,32%	-5,30%	3,92%	7,16%
90.000	-5,90%	-5,88%	-5,86%	2,40%	5,23%
100.000	-6,26%	-6,24%	-6,22%	1,23%	3,76%

Tabelle 1: Relative Änderungen der Netto-Rendite in der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik

* Für ein Absicherungsniveau i. H. v. 75 % keine Kalkulation möglich, da Eigenbeitrag in diesem Fall zu gering

Wie sich bereits aus den vorherigen Kapiteln ableiten lässt, zeigt Tabelle 1 auf, dass sich insbesondere bei einer hohen Zulage sowie einem geringen Einkommen hohe positive Effekte auf den Kundennutzen von Riester-Verträgen beobachten lassen. In Extremfällen ergeben sich sogar Steigerungen der Rendite um mehr als 100 %. Bei etwa zwei Dritteln der 95 analysierten Szenarien und somit dem Großteil hat die aktuelle Besteuerungssystematik von Riester-Verträgen einen positiven Einfluss auf den Kundennutzen. Es lässt sich auf dieser Grundlage festhalten, dass Riester-Verträge einen wichtigen Beitrag zur Alterssicherung in Deutschland im Rahmen der Ergänzungsfunktion leisten können. Ab einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren i. H. v. 50.000 EUR in Kombination mit einer geringen Zulagenhöhe treten allerdings auch Szenarien auf, in denen sich die gegenwärtige Steuer- und Fördersystematik von Riester-Verträgen negativ auf den Kundennutzen auswirkt, weshalb sich hieraus bereits die Frage ergibt, inwieweit es überhaupt dem Grundgedanken der Transparenz entspricht, allgemein von einer „Fördersystematik“ zu sprechen. Ferner ist für Versicherungsnehmer*innen aufgrund der bestehenden Dualität aus Steuer- sowie Fördermechanismen nicht direkt ersichtlich, in welcher Form eine Förderung privater Altersvorsorge besteht. Somit lässt sich die Transparenz der aktuellen Steuer- und Fördersystematik als gering einstufen.

Nutzt man die farbliche Darstellung aus Tabelle 1, so ergibt sich eine Treppenform, die noch einmal die beiden zentralen analysierten Trends untermauert. Je höher die Zulage und je geringer das Einkommen, desto attraktiver sind Riester-Versicherungsverträge aktuell aus Verbrauchersicht auf Grundlage der Steuer- und Fördersystematik.

3.4 Zielformulierung für alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten

Auf der Basis dieser Analyse sowie der zu Grunde liegenden Methodik können nun alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten, die in den folgenden Kapiteln dargestellt sind, hinsichtlich der beiden wesentlichen Kriterien, Transparenz sowie Gerechtigkeit, aus Kundensicht beurteilt werden und mit den Ergebnissen der Auswertung dieses Kapitels verglichen werden.

Dabei zielt der Aspekt der Transparenz insbesondere auf ein für die Kund*innen „leicht verständliches Produktdesign“²⁸, im Rahmen dieses Artikels insbesondere auf eine möglichst einfache Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik, ab. Diese Transparenz gilt es allerdings mit einer ebenfalls möglichst hohen Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. In der Ausgestaltung bedeutet dies, dass insbesondere Personen mit niedrigen Einkommen sowie Eltern von Kindern überdurchschnittlich hoch gefördert werden sollten²⁹, da eben jene Teile der Bevölkerung stark von der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus beeinträchtigt sind. Gleichzeitig sollten zukünftige Ausgestaltungen eine attraktive Möglichkeit „für breite Bevölkerungsgruppen“³⁰ darstellen. In diesem Zusammenhang setzt sich dieser Artikel ebenfalls zum Ziel, für möglichst weite Teile der Bevölkerung einen positiven Effekt auf den Kundennutzen zu generieren, der sich aus der Steuer- und Fördersystematik ergibt.

Konkret kann in diesem Kapitel bereits festgehalten werden, dass Änderungen in der Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik auch für bestehende Riester-Verträge übernommen werden sollten³¹, sofern die Anpassungen positive Auswirkungen auf den Kundennutzen versprechen, um im Sinne möglichst großer Gerechtigkeit sowie Transparenz weitestgehend eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen aller Riester-Versicherungsverträge zu erreichen.

Zuletzt gilt es an dieser Stelle kritisch zu würdigen, dass in der Diskussion über Reformen der privaten Altersvorsorge neben der Transparenz sowie der Gerechtigkeit auch das Beurteilungskriterium der Finanzierung aus staatlicher Sicht eine maßgebliche Rolle spielen dürfte. Mögliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden in diesem Artikel nicht näher beleuchtet. Um bei der Analyse alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten diesen Aspekt der Bewertung dennoch zu berücksichtigen, wird in den folgenden Kapiteln beachtet, dass durch die betrachteten Reformmöglichkeiten voraussichtlich keine in besonderem Maße ausgeprägte, zusätzliche Belastung des staatlichen Haushalts entstünde. Es ist jedoch klar, dass beispielsweise höhere

²⁸ Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5.

²⁹ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5.

³⁰ Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5.

³¹ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 8.

Förderbeträge tendenziell zu einem finanziellen Mehraufwand aus staatlicher Perspektive führen. Über einen langen Zeitraum betrachtet dürfte „allerdings auch eine insgesamt unzureichende Vorsorgepraxis [...] finanzielle Kosten für den Fiskus“³² mit sich bringen.

³² Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 20; Zum Zweck der grammatikalischen Korrektheit angepasst.

4 Einseitige Reformmöglichkeiten der Fördersystematik

Eine erste, übergeordnete Möglichkeit der Reformierung der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge besteht in einer einseitigen Modifikation der Fördermechanismen. Im Rahmen dieser Option stehen in diesem Kapitel spezifische Ausgestaltungsvarianten im Fokus, bei denen Vorteile für Verbraucher*innen über eine veränderte Fördersystematik gesteuert werden, wobei steuerliche Mechanismen entweder vollständig entfallen oder in ihrer derzeitigen Form unverändert bestehen bleiben.

Übergreifend kann bereits an diesem Punkt eine Vereinheitlichung der Kinderzulagenhöhe empfohlen werden, wie sie auch von der *Fokusgruppe private Altersvorsorge* vorgeschlagen wurde.³³ Eine einheitliche, vom Geburtsjahr der Kinder unabhängige Kinderzulage i. H. v. 300 EUR pro Kind wird in diesem Artikel ohnehin indirekt angenommen, da wie in Kapitel 2 beschrieben auch in der Analyse der aktuellen Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik ausschließlich Kinderzulagen für ab 2008 geborene Kinder betrachtet werden. Die standardisierte Höhe der Zulage bietet im Sinne einer möglichst großen Transparenz für Kund*innen eine einfachere Ausgestaltung als bisher und bringt dabei gleichzeitig einen geringeren Aufwand in der Verwaltung sowie eine höhere Gerechtigkeit mit sich, da alle Eltern in gleicher Höhe gefördert werden.³⁴

4.1 Reine Fördersystematik

Die aktuelle Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik basiert auf einem dualen System, bei dem individuell geprüft wird, ob der Anspruch auf Zulage oder ein Sonderausgabenabzug in Höhe der geleisteten Beiträge für die steuerpflichtige Person einen größeren Vorteil bietet. Aus dem Sonderausgabenabzug resultieren in der gegenwärtigen Ausgestaltung jedoch nicht nur Vorteile; möglich sind auch negative Effekte auf die Rendite. Diese können bei Personen mit mittleren bzw. hohen Einkommen in Kombination mit keinen bzw. wenig Kindern beobachtet werden, für die der Sonderausgabenabzug gemäß der aktuellen Günstigerprüfung i. d. R. günstiger als der Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist. Im Rahmen der sich daraus ableitenden nachgelagerten Besteuerung ist die zusätzliche Steuerbelastung im Rentenalter allerdings häufig stärker als die Steuerentlastung in der Ansparphase.³⁵ Hieraus entspringt der Ansatz, nach dem der Sonderausgabenabzug als steuerlicher Vorteil von Riester-Verträgen aufgehoben und alternativ eine einheitliche Förderung privater Altersvorsorge ausschließlich mittels Zulagen eingeführt werden könnte.

Dieses Konzept erhöht die Transparenz in hohem Maß, da die Steuer- und Fördersystematik im Gesamten deutlich kompakter gestaltet und somit für Versicherungsnehmer*innen einfacher zu verstehen ist. Insbesondere durch den Wegfall des dualen Systems mit der Förderung über Zulagen in Kombination mit einem möglichen Sonderausgabenabzug kann voraussichtlich auch die

³³ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5, 22.

³⁴ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 22.

³⁵ Siehe Kapitel 3.3.

von den Verbraucher*innen subjektiv wahrgenommene Gerechtigkeit gesteigert werden, wenn alle Kund*innen einen identischen Vorteil erhalten.

Weiterhin stellt eine reine Fördersystematik einen Mechanismus dar, bei dem im Hinblick auf das Kriterium der Gerechtigkeit Personen mit niedrigen Einkommen sowie Eltern von Kindern, über die Kinderzulage, besonders stark gefördert werden. Analog zur gegenwärtigen Ausgestaltung sinkt die relative Änderung der Netto-Rendite näherungsweise exponentiell mit steigendem Einkommen. Dies lässt sich anhand des progressiven Einkommensteuertarifs gem. § 32a EStG erklären. Im Zuge der vollständig vorgelagerten Besteuerung wird der Eigenbeitrag, der die jährliche Investition darstellt, bei einer reinen Fördersystematik von den Versicherungsnehmer*innen aus bereits versteuertem Einkommen finanziert. Die Renten in der Leistungsphase werden dann nicht mehr voll, sondern nur noch in Höhe des Ertragsanteils besteuert. Da Personen mit höheren Einkommen i. d. R. auch private Rentenversicherungen mit höheren Rentenbeträgen abschließen und zusätzlich in der Rentenphase höhere Leistungen aus der gesetzlichen Absicherung erhalten, müssen diese Personen auch den Ertragsanteil der Riester-Rente mit einem höheren Steuersatz versteuern, wie Abbildung 3 beispielhaft anhand des Durchschnittssteuersatzes im ersten Rentenjahr im Fall ohne Kinder für verschiedene Einkommen verdeutlicht.

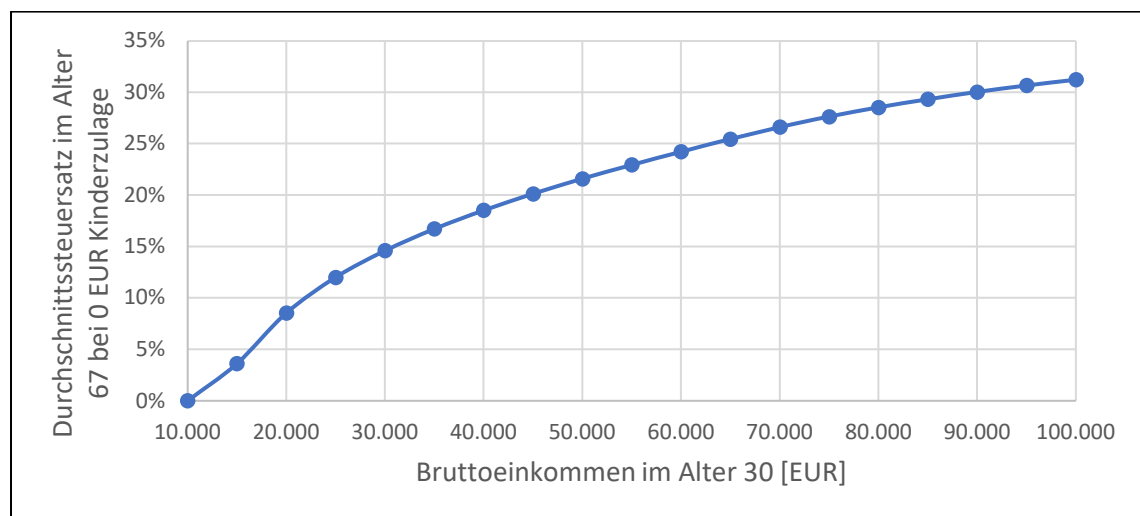


Abbildung 3: Durchschnittssteuersatz in der Rentenphase in Abhängigkeit des Erwerbseinkommens

Dass der Quotient aus tariflicher Einkommensteuer und zu versteuerndem Einkommen in der Rentenphase auch im Modell einer reinen Fördersystematik mit zunehmendem Einkommen ansteigt zeigt, dass die Riester-Rente auch ohne zusätzliche Steuermechanismen für Personen mit niedrigen Einkommen einen Vorteil aus steuerlicher Sicht bietet. Ob die Höhe dieses Vorteils, der aus der Progression des Einkommensteuertarifs resultiert, ausreichend hoch bemessen ist, wird in Kapitel 4.3 näher ausgeführt.

Im Vergleich zur aktuellen Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik verringert sich der Anteil der negativen Rendite-Änderungen an der Gesamtheit der 95 analysierten Szenarien zwar, es kann jedoch in 25 Vertragskonstellationen weiterhin eine aus Kundensicht nachteilige

Auswirkung der Fördersystematik festgestellt werden. Diese negativen Effekte im Fall von mittleren bis hohen Einkommen in Kombination mit keinen bzw. wenig Kindern lassen sich auf die Kombination mehrerer Faktoren zurückführen. Auf der einen Seite fallen die Investitionen hoch aus, da in der Ansparphase kein steuerlicher Vorteil gewährt wird und bei einer geringen Zulagenhöhe der Großteil der Rentenleistungen durch Eigenbeiträge finanziert werden muss. Dem gegenüber stehen im Rentenbezugszeitraum Erträge, die trotz der lediglich anteiligen Besteuerung der Renten signifikant durch hohe Steuersätze im Fall von hohen Einkommen gemindert werden.

Eine reine Fördersystematik mit absolut festgelegten Zulagenhöhen stellt verglichen mit der gegenwärtigen Situation insbesondere für Personen ohne Kinder und Eltern von drei oder mehr Kindern eine Verschlechterung bezogen auf die Rendite dar. Bei einer Konstellation mit einem Bruttoeinkommen i. H. v. 40.000 EUR mit 30 Jahren und keinen Kindern verringert sich die relative Änderung der Netto-Rendite beispielsweise um mehr als zwei Prozentpunkte. Dieser Nachteil im Modell einer alleinigen Fördersystematik kann bei Versicherungsnehmer*innen ohne Kinder darauf zurückgeführt werden, dass in diesen Fällen in der aktuellen Systematik der Sonderausgabenabzug in allen Jahren deutlich günstiger ist als der Anspruch auf Zulage, obwohl die Zulage in absoluter Höhe über die Einkommensteuer zurückgezahlt werden muss. Für diese Verträge ist der Sonderausgabenabzug tatsächlich vorteilhafter als die Grundzulage i. H. v. 175 EUR. Auch bei Riester-Verträgen von Kund*innen, die drei oder mehr Kinder haben, geht beim Konzept einer alleinigen Fördersystematik ein steuerlicher Vorteil verloren. Bei jenen Verträgen ist der Sonderausgabenabzug ab dem Alter von 55 Jahren aktuell günstiger, da ab diesem Zeitpunkt die Kinderzulagenberechtigung im Modell entfällt. So sinkt beispielsweise die relative Änderung der Netto-Rendite bei einer Konstellation mit vier Kindern sowie einem Bruttoeinkommen i. H. v. 40.000 EUR im Alter von 30 Jahren von aktuell 27,42 % auf 25,78 %, liegt damit jedoch unverändert in einem hoch positiven Bereich.

Gegenüber der Wirkung gegenwärtiger Mechanismen bedeutet eine reine Fördersystematik auf der anderen Seite eine Verbesserung für Eltern von einem bzw. zwei Kindern mit gleichzeitig mittleren bis hohen Einkommen. Bei diesen Verträgen ist im aktuellen System gemäß der Prüfung des Finanzamts, wie sie in Kapitel 2 dargestellt ist, ein Sonderausgabenabzug günstiger. Wie jedoch die Analyse zeigt, wäre bei diesen Verträgen der Anspruch auf Zulage aus Kundensicht tatsächlich wertvoller und somit auch gerechter. Bei Versicherungsnehmer*innen mit einem Bruttogehalt i. H. v. 40.000 EUR im Alter von 30 Jahren und einem Kind steigt die relative Rendite-Änderung beispielhaft um 3,87 Prozentpunkte auf 5,04 % an. Dass die gegenwärtige Günstigerprüfung zum Teil das für die Kund*innen ungünstigere Ergebnis als vorteilhafter kennzeichnet, lässt sich an dieser Stelle zunächst dadurch erklären, dass ein Sonderausgabenabzug die Einkommensteuer in der Ansparphase zwar zunächst verringert, im Gegenzug allerdings die Einkommensteuer um die Zulage erhöht wird und in der Rentenphase durch die nachgelagerte Besteuerung im Vergleich zur vorgelagerten Besteuerung zusätzlich Einkommensteuer durch die voll besteuerte Rente anfällt. Insbesondere der Aspekt, dass die Einkommensteuer in der

Rentenphase bei einem Sonderausgabenabzug höher ausfällt als bei einer vollen vorgelagerten Besteuerung der Beiträge, findet in der aktuellen Günstigerprüfung keine Berücksichtigung, wie in Kapitel 6 näher analysiert wird. Im Ergebnis sorgt die Prüfung damit für Rendite-Verluste im aktuellen System, was sowohl im Hinblick auf die Transparenz als auch hinsichtlich der Gerechtigkeit der Steuer- und Fördersystematik fragwürdig erscheint.

4.2 Beitragsproportionale Zulagenförderung

Neben dem in Kapitel 4.1 beschriebenen und analysierten alleinigen Fördermechanismus stellt auch eine Veränderung der Zulagen-Systematik einen potenziellen Ansatz dar, um die Transparenz sowie die Gerechtigkeit der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge zu maximieren. Ein Aspekt, der hierzu von der *Fokusgruppe private Altersvorsorge* eingebracht wurde, ist die Einführung einer „beitragsproportionalen Grundzulage“³⁶. Hierbei bleibt das duale System aus Steuer- sowie Fördermechanismen inklusive eines maximal möglichen Sonderausgabenabzugs i. H. v. 2.100 EUR bestehen, allerdings ist die Grundzulage im Vergleich zur aktuellen Ausgestaltung nicht als Absolutbetrag³⁷ festgelegt, sondern als Anteil des geleisteten Eigenbeitrags definiert. Da Personen mit höheren Einkommen i. d. R. höhere Eigenbeiträge zahlen, um mit den daraus finanzierten Rentenleistungen ein bestimmtes Absicherungsniveau im Rentenalter zu erreichen, erhalten diese Personen beim Konzept der beitragsproportionalen Grundzulage eine höhere Grundzulage als Personen mit niedrigeren Einkommen. Das Modell beinhaltet dementsprechend verglichen mit der gegenwärtigen Förderung eine partielle Umverteilung der Förderung von Personen mit geringen Einkommen hin zu Personen mit hohen Einkommen. Als ein Ziel dieser Reform kann dabei beschrieben werden, negative Effekte der Steuer- und Fördersystematik auf den Kundennutzen zu verringern bzw. zu eliminieren, da negative Rendite-Änderungen in der aktuellen Ausgestaltung bei Bruttoeinkommen ab 50.000 EUR im Alter von 30 Jahren zu beobachten sind. Während die Festlegung der Kinderzulage i. H. v. 300 EUR pro Kind unverändert bestehen bleibt, ist die Höhe der Grundzulage in dem zum Zweck dieses Artikels analysierten System auf 5 % des Eigenbeitrags festgelegt. Unterstellt man im Modell ein arithmetisches Mittel aller erwarteten Bruttoeinkommen im Erwerbsalter in Höhe des durchschnittlichen Bruttoeinkommens deutscher Arbeitnehmer*innen, welches aktuell bei 51.876 EUR³⁸ liegt, ergibt sich aus der jährlichen Gehaltssteigerung i. H. v. 2 % sowie den aus der Sterbetafel berechneten mehrjährigen Überlebenswahrscheinlichkeiten ein Bruttoeinkommen zu Vertragsbeginn im Alter von 30 Jahren i. H. v. 36.593,45 EUR. Aus der Kombination dieses Einkommens sowie einem Kind, wobei die zusammengefasste Geburtenziffer im Jahr 2023 in Deutschland 1,35 Kinder je Frau betrug³⁹, resultiert ein Prozentsatz von 5 % des Eigenbeitrags, um bei dieser für möglichst weite Teile der Bevölkerung repräsentativen Vertragskonstellation 176,72 EUR, und damit in etwa die aktuelle Höhe der Grundzulage, als grundsätzliche Förderung zu erhalten.

³⁶ Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 20.

³⁷ Zurzeit 175 EUR.

³⁸ Vgl. Imöhl und Regniet 2024.

³⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024.

Damit scheint ein Anteil des Eigenbeitrags gefunden, der den staatlichen Haushalt nicht in außergewöhnlich hohem Maß zusätzlich belasten dürfte.

Im Hinblick auf das Kriterium der Transparenz ergeben sich im Vergleich zur aktuellen Ausgestaltung zunächst kaum Änderungen; aus Kundensicht dürfte es nicht entscheidend sein, ob die Höhe der Zulage durch einen Absolutbetrag oder als ein Anteil des Eigenbeitrags ausgewiesen wird. Aufgrund des Fortbestands des dualen Systems zwischen Zulagenförderung und steuerlicher Begünstigung mittels Sonderausgabenabzug ist weiterhin eine Intransparenz aus der Perspektive der Versicherungsnehmer*innen zu erwarten. Insbesondere die Durchführung der Günstigerprüfung, die vom Finanzamt vorgenommen wird, ist für Verbraucher*innen i. d. R. nicht offengelegt und erscheint, wie im vorherigen Kapitel beschrieben, fragwürdig hinsichtlich ihrer Wirkung. Indirekt nimmt das Modell einer beitragsproportionalen Förderung jedoch einen positiven Einfluss auf die Transparenz, indem die Anzahl der Vertragskonstellationen, in denen der jährliche Mindesteigenbeitrag nicht eingehalten wird, deutlich reduziert wird, da Personen mit geringen Einkommen aufgrund des Wegfalls eines Teils der Zulagenförderung einen höheren Eigenbeitrag als bisher leisten müssen, um das identische Absicherungsniveau im Rentenalter zu erreichen. Wenngleich zusätzliche Riester-Verträge, die von Personen mit geringen Einkommen mit sehr niedrigen Eigenbeiträgen geführt werden, für Versicherungsunternehmen sowie für die Zulagenverwaltung einen administrativen Mehraufwand bedeuten dürften, lässt sich an dieser Stelle sogar eine Abschaffung des Mindesteigenbeitrags diskutieren, um sicherzustellen, dass Kund*innen nicht einen Teil der Förderung durch einen zu geringen Eigenbeitrag verlieren.⁴⁰

Bezüglich der Gerechtigkeit einer beitragsproportionalen Grundzulage ergibt sich in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens sowie der Kinderanzahl auch bei diesem Konzept näherungsweise eine Treppenform der relativen Rendite-Änderungen, bei der Personen mit geringen Einkommen sowie Eltern von Kindern die größten positiven Effekte auf die Rendite erzielen und sich die relative Änderung der Netto-Rendite, bezogen auf den Rechnungszins, mit steigendem Einkommen approximativ exponentiell verringert. Im Vergleich zu der Wirkung der gegenwärtigen Ausgestaltung verringert sich auch im Modell dieses Kapitels die Anzahl der beobachteten Szenarien, in denen die Steuer- und Fördermechanismen einen auf die Rendite bezogenen Nachteil für Versicherungsnehmer*innen hervorrufen. Demnach profitieren Eltern von zwei Kindern mit mittleren bis hohen Einkommen von der Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage, da für jene Personen gemäß der aktuellen Günstigerprüfung dann der Anspruch auf die höhere Zulage tendenziell günstiger ist als der Sonderausgabenabzug. Exemplarisch führen Personen mit zwei Kindern sowie einem Bruttoeinkommen i. H. v. 80.000 EUR im Alter von 30 Jahren im Vergleich zur bestehenden Situation aus Kapitel 3 in den ersten 25 Vertragsjahren, in denen die Kinderzulagenberechtigung besteht, keinen Sonderausgabenabzug durch, sondern profitieren stärker durch die Grundzulage i. H. v. 388,45 EUR bei einem jährlichen Eigenbeitrag i. H. v. 7.769,03 EUR. Personen, die hingegen ein mittleres oder hohes Einkommen in Verbindung ohne

⁴⁰ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 20.

Kinder bzw. mit nur einem Kind aufweisen, haben allerdings noch immer eine negative Änderung der Netto-Rendite vorzuweisen, die beispielsweise für ein Bruttoeinkommen i. H. v. 80.000 EUR im Alter von 30 Jahren bei über 5 % liegt. Bei diesen Verträgen erweist sich der Sonderausgabenabzug gemäß der Günstigerprüfung weiterhin als vorteilhafter, sodass keine Veränderung der Netto-Rendite im Vergleich zur aktuellen Systematik festzustellen ist. Tatsächlich wäre für Eltern dieser Einkommensklassen mit einem Kind jedoch die Zulagenförderung günstiger, wie Kapitel 4.1 bereits zeigt. Daraus folgt, dass die ausschließliche Umstellung der Grundzulage auf eine Beitragsproportionalität im bisherigen dualen System ebenfalls nicht zu vollständig gerechten Mechanismen führt. Auch daher ist der vertieften Analyse der aktuellen Günstigerprüfung in Kapitel 6 eine hohe Bedeutung beizumessen.

Verglichen mit der Wirkung bestehender Mechanismen stellt sich die beitragsproportionale Förderung als nachteilig für Personen mit niedrigem Einkommen, insbesondere in Kombination mit Kindern, dar. Dies resultiert aus der geringeren Grundzulage, die diese Versicherungsnehmer*innen erhalten. Personen mit einem Bruttoeinkommen i. H. v. 20.000 EUR im Alter von 30 Jahren und zwei Kindern erhalten exemplarisch anstelle von 175 EUR nur noch 80,04 EUR als Grundzulage. Um im Rentenalter weiterhin ein gesamtes Absicherungsniveau i. H. v. 75 % zu erreichen, sind höhere Eigenbeiträge und damit gesteigerte Investitionen in der Ansparphase notwendig. Der Anspruch auf Zulage bleibt hier in den ersten 25 Vertragsjahren dennoch vorteilhafter als eine steuerliche Begünstigung.

Die Regelung einer beitragsproportionalen Förderung erweist sich hingegen als vorteilhafter für Personen mit zwei oder mehr Kindern in Kombination mit mittleren bis hohen Einkommen. In diesen Konstellationen wird der Anspruch auf Altersvorsorgezulage günstiger (wie oben beschrieben im Fall mit zwei Kindern) bzw. bleibt unverändert vorteilhafter als der Sonderausgabenabzug (im Fall mit drei oder mehr Kindern). Eine höhere Rendite folgt dann aus der höheren Grundzulage für Kund*innen mit mittleren bzw. hohen Einkommen, die investitionsmindernd wirkt, da geringere Eigenbeiträge notwendig sind, um das identische Absicherungsniveau i. H. v. 75 % zu erreichen.

4.3 Reine Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage

Durch die Kombination der beiden in den vorherigen Kapiteln 4.1 sowie 4.2 beschriebenen Ansätze ergibt sich die Reformmöglichkeit der Einführung einer reinen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage. In der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Analyse ist somit für alle Versicherungsnehmer*innen eine Förderung in Form des Anspruchs auf Altersvorsorgezulage vorgesehen. Gleichzeitig wird die Höhe der Grundzulage als Anteil des Eigenbeitrags festgesetzt; in Kapitel 4.2 wird hierfür eine Quote i. H. v. 5 % hergeleitet, die auch in diesem Kapitel angesetzt wird. Der Anspruch auf Kinderzulage beläuft sich weiterhin auf jährlich 300 EUR pro Kind in den ersten 25 Vertragsjahren. Das Modell einer alleinigen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage soll die Vorteile beider Einzelkonzepte bündeln. Demnach fließt aus dem Ansatz einer reinen Fördersystematik der Nutzen einer verbesserten

Nachvollziehbarkeit der Fördermechanismen aus Verbrauchersicht durch den Wegfall der Dualität aus steuerlichen sowie förderungstechnischen Mechanismen ebenfalls ein wie der Vorteil des teilweisen Wegfalls bzw. der Abschaffung der Mindesteigenbeitragsrechnung, der sich durch die Beitragsproportionalität der Grundzulage ergibt. Somit kann die Transparenz dieses Ansatzes, insbesondere im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung, als äußerst hoch bezeichnet werden. Auch hinsichtlich der Beurteilung der Gerechtigkeit sollen Vorteile der Berechnungen beider vorherigen Kapitel mit einbezogen werden. So lässt sich von der nachfolgenden Analyse sowohl eine Besserstellung von Versicherungsnehmer*innen mit mittleren und hohen Einkommen in Kombination mit einem Kind, wie sie in den Berechnungen zu Kapitel 4.1 zu erkennen war, als auch eine Verbesserung des Kundennutzens für Eltern ab zwei Kindern mit mittleren bzw. hohen Einkommen, die, wie in Kapitel 4.2 beschrieben, aus der Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage resultiert, erwarten.

In Bezug auf die Gerechtigkeit einer reinen Fördersystematik in Verbindung mit einer beitragsproportionalen Grundzulage lässt sich wie in den vorherigen Kapitel ein Stufensystem erkennen, in dem niedrigere Einkommen sowie eine größere Anzahl an Kindern zu einer höheren Förderung führen, wie Tabelle 2 anhand der relativen Änderungen der Netto-Rendite veranschaulicht. Insbesondere durch die Kombination aus geringen bzw. mittleren Einkommen und Kindern können Versicherungsnehmer*innen im Modell weiterhin hohe Rendite-Steigerungen erzielen.

Bruttoeinkommen im Alter 30 [EUR]	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000	5,01%	30,63%	64,75%	116,15%	225,10%
20.000	1,41%	13,41%	26,97%	42,59%	61,01%
30.000	0,38%	8,23%	16,72%	25,97%	36,12%
40.000	-0,29%	5,54%	11,72%	18,29%	25,31%
50.000	-0,88%	3,76%	8,61%	13,71%	19,06%
60.000	-1,46%	2,39%	6,39%	10,55%	14,88%
70.000	-2,02%	1,27%	4,67%	8,18%	11,82%
80.000	-2,40%	0,48%	3,43%	6,48%	9,61%
90.000	-2,57%	-0,01%	2,60%	5,29%	8,04%
100.000	-2,67%	-0,37%	1,98%	4,38%	6,84%

Tabelle 2: Relative Änderungen der Netto-Rendite im Modell einer reinen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage

Bruttoeinkommen im Alter 30 [EUR]	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000	-15,03%	-19,32%	-29,97%	-61,76%	*
20.000	-5,40%	7,02%	-7,23%	-9,01%	-11,53%
30.000	-2,52%	5,36%	-3,21%	-4,07%	-5,12%
40.000	-1,47%	4,37%	2,19%	-1,60%	-2,11%
50.000	-0,24%	4,39%	7,47%	0,19%	-0,12%
60.000	1,11%	4,95%	8,93%	1,32%	1,12%
70.000	2,29%	5,56%	8,94%	2,08%	1,94%
80.000	2,94%	5,80%	8,73%	2,56%	2,45%
90.000	3,33%	5,87%	8,46%	2,89%	2,81%
100.000	3,59%	5,87%	8,20%	3,15%	3,08%

Tabelle 3: Absolute Veränderungen der relativen Rendite-Änderungen im Modell einer reinen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage im Vergleich zur gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik

* Für ein Absicherungs-niveau i. H. v. 75 % in der aktuellen Ausgestaltung keine Kalkulation möglich, da Eigenbeitrag in diesem Fall zu gering

Im in Tabelle 3 dargestellten Vergleich zu den Wirkungen der aktuellen Steuer- und Fördersystematik zeigt sich, dass Versicherungsnehmer*innen mit mindestens drei Kindern sowie mittleren bzw. hohen Einkommen profitieren. Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, ist für jene Personen bereits unter der Berücksichtigung aktueller Fördermechanismen die Zulagenförderung vorteilhafter als der Sonderausgabenabzug. Durch die Erhöhung der Zulage für diese Kundengruppe, indem die Höhe der Grundzulage als Anteil des Eigenbeitrags ausgedrückt ist, erhöht sich in diesen Fällen auch die Netto-Rendite aufgrund geringerer Investitionen in der Ansparphase. Ein Großteil der Kund*innen mit einem Kind oder zwei Kindern erlangt durch die Einführung der veränderten Fördersystematik ebenfalls einen Vorteil. Aktuell sieht die Günstigerprüfung bei diesen Konstellationen einen Sonderausgabenabzug als vorteilhafter an. Durch den Wegfall der möglicherweise in Teilen inkonsistenten Günstigerprüfung ist im System der reinen Fördersystematik automatisch die Förderung über Zulagen vorgesehen. Diese Umstellung allein wirkt sich bei Personen mit einem Kind bzw. zwei Kindern bereits überwiegend positiv auf die Rendite aus. Unter der zusätzlichen Berücksichtigung einer beitragsproportionalen Förderung kann insbesondere die Rendite von Versicherungsnehmer*innen mit hohen Einkommen noch einmal gesteigert werden, sodass in diesen Konstellationen auch die Anzahl der Szenarien mit negativen Rendite-Änderungen deutlich reduziert werden kann. Eine Steigerung der Rendite erfahren im Modell einer alleinigen Förderung über eine beitragsproportionale Grundzulage ebenfalls Verbraucher*innen ohne Kinder, die ein mittleres bzw. hohes Einkommen aufweisen, wenngleich die relative Änderung der Netto-Rendite bei diesen Vertragskonstellationen im Ergebnis weiterhin negativ ist. Eine wesentliche Verbesserung aus Kundensicht gelingt für diese Szenarien bei den im Rahmen dieses Artikels analysierten einseitigen Reformmöglichkeiten der Fördersystematik ausschließlich durch die Kombination aus reiner Fördersystematik und Beitragsproportionalität der Zulage; weder die alleinige Einführung einer reinen Fördersystematik, wie in Kapitel 4.1 beschrieben, noch die bloße Umstellung der Grundzulage auf eine Beitragsproportionalität, wie in Kapitel 4.2 aufgezeigt, führen zu einer deutlichen Besserstellung der Versicherungsnehmer*innen in den genannten Konstellationen. Durch die Zusammenführung beider Ansätze hingegen kann die Rendite durch die höhere Grundzulage, die aufgrund des dadurch niedrigeren Eigenbeitrags investitionsmindernd wirkt, gesteigert werden. Gleichzeitig ist keine Günstigerprüfung vorhanden, die den Steuervorteil durch einen Sonderausgabenabzug möglicherweise als vorteilhafter darstellt als den Anspruch auf Zulage. Um die Beobachtungen negativer Rendite-Änderungen, bezogen auf den Rechnungszins, im Rahmen einer reinen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Förderung vollständig zu eliminieren, wäre es möglich, den Fördersatz, der in diesem Kapitel zunächst auf 5 % festgelegt ist, anzuheben. Bei einem Anteil von 8 % des Eigenbeitrags als Grundzulage ergibt sich beispielsweise auch für Konstellationen ohne Kinder und einem Bruttoeinkommen i. H. v. 100.000 EUR im Alter von 30 Jahren ein positiver Effekt auf die Rendite. Diese Änderung scheint jedoch ohne eine erhebliche zusätzliche Belastung des staatlichen Haushalts nicht realisierbar und wird daher in diesem Artikel nicht näher diskutiert.

Nachteilig wirkt sich das in diesem Kapitel vorgestellte Modell im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik jedoch für Eltern von Kindern aus, die niedrige

bis mittlere Einkommen beziehen, da jene Versicherungsnehmer*innen, wie im Konzept einer beitragsproportionalen Förderung in Kapitel 4.2 beschrieben, bei identischem Absicherungsniveau eine geringere Grundzulage als bisher erhalten. Die negativen Rendite-Wirkungen für Personen ohne Kinder bis zu einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren i. H. v. 50.000 EUR resultieren aus dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs, da dieser im aktuellen System insbesondere für diese Personen sehr attraktiv im Vergleich zum Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist. Dieser negative Effekt kann bei Personen mit Einkommen, die im Alter von 30 Jahren größer als 50.000 EUR sind, durch den positiven Effekt der höheren Grundzulage ausgeglichen werden. Im Fall eines geringeren Einkommens sinkt allerdings zusätzlich zum Wegfall der steuerlichen Begünstigung die Höhe der Zulage, weshalb sich im Fall ohne Kinder in Kombination mit einem Einkommen i. H. v. 10.000 EUR im Alter von 30 Jahren exemplarisch eine Verschlechterung um 15,03 Prozentpunkte aus Kundensicht ergibt. Wie bereits in Kapitel 4.1 einleitend ausgeführt, stellt sich auch im Modell einer reinen Fördersystematik inklusive beitragsproportionaler Zulage somit die Frage, inwieweit Versicherungsnehmer*innen, die prinzipiell die höchsten Förderquoten erreichen sollten, im Vergleich zu den gegenwärtigen Mechanismen jedoch benachteiligt werden, noch ausreichend von der alternativen Fördersystematik privater Altersvorsorge profitieren. Hierzu kann im Rahmen dieses Artikels festgestellt werden, dass das unveränderte Bestehen der Kinderzulage in absoluter Höhe von 300 EUR je Kind sicherstellt, dass Eltern von Kindern wie im bisherigen System weiterhin angemessen gefördert werden. In Ergänzung zum Ansatz einer beitragsproportionalen Förderung aus Kapitel 4.2 ließe sich auch die Umgestaltung der Kinderzulage zu einem beitragsproportionalen Fördersystem diskutieren. Allerdings könnte dieses Konzept die adäquate Förderung von Eltern voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, da der Gesamtbetrag der Zulage für Eltern mit niedrigen Einkommen dann auf ein Minimum zurückginge. Auch Versicherungsnehmer*innen mit niedrigen Einkommen erlangen im System der alleinigen, beitragsproportionalen Förderung unverändert einen überproportional hohen Nutzen, der von den Fördermechanismen ausgeht, im Vergleich zu Personen mit hohen Einkommen. Dies kann, wie in Kapitel 4.1 genauer analysiert, anhand der auch im Rentenalter geltenden Progression des Einkommensteuertarifs nachvollzogen werden. Insgesamt können beispielsweise Versicherungsnehmer*innen mit zwei Kindern sowie einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren i. H. v. 40.000 EUR die Rendite des Riester-Vertrags von ursprünglich 3,12 % Verzinsung auf 3,49 % steigern. Der sich bei der Auswertung der relativen Rendite-Änderungen ergebende exponentiell fallende Trend der Rendite-Änderung mit steigendem Einkommen spiegelt die genannte Progression aus dem Einkommensteuerrecht wider. In Abbildung 4 werden die relativen Rendite-Änderungen abhängig vom Einkommen unter Berücksichtigung einer reinen Fördersystematik und beitragsproportionaler Grundzulage mit den Änderung in der aktuellen Ausgestaltung verglichen.

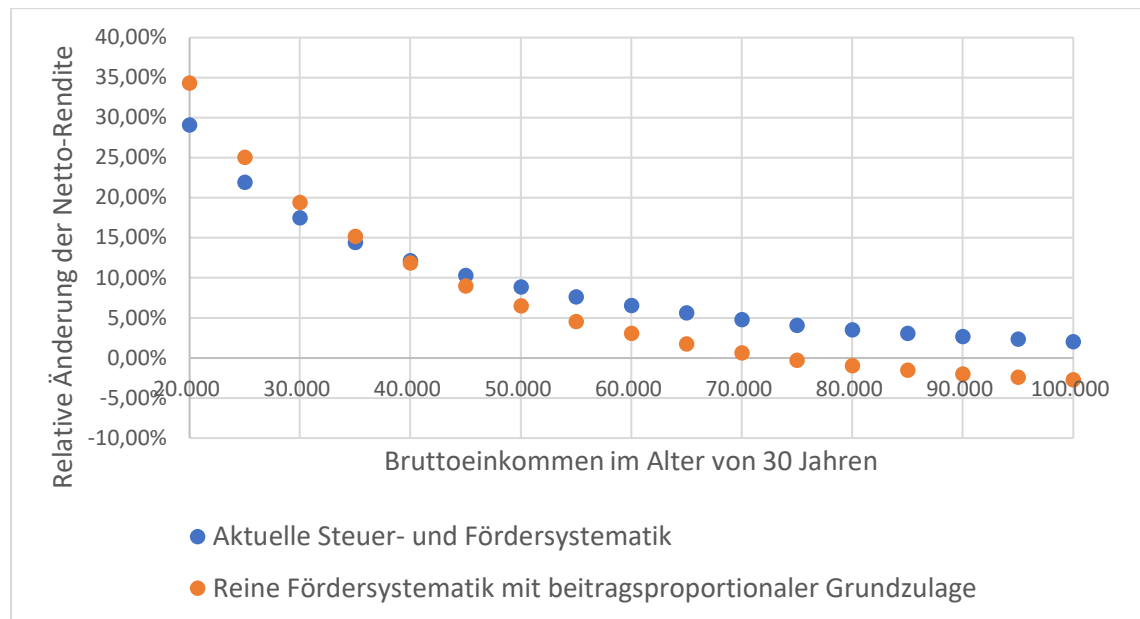


Abbildung 4: Relative Änderung der Netto-Rendite in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens bei beitragsproportionaler Grundzulage im Vergleich zur gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik

Dabei zeigt sich, dass in Konzepten beitragsproportionaler Förderung stets eine partielle Umverteilung der Förderung von Versicherungsnehmer*innen mit niedrigen Einkommen hin zu Kund*innen mit hohen Einkommen enthalten ist, sofern die Annahme gilt, dass Verbraucher*innen mit höheren Einkommen auch Riester-Versicherungsverträge mit höheren Rentenbeträgen abschließen. Zwar weisen Personen mit geringen Einkommen dadurch in der Auswertung der alleinigen, beitragsproportionalen Förderung niedrigere Renditen als bei der Berücksichtigung der momentanen Gestaltung auf, der Kundennutzen sinkt mit steigendem Einkommen jedoch deutlich schwächer als im System der gegenwärtigen Mechanismen, wie Abbildung 4 zu entnehmen ist. Sollte allerdings ein vorrangiger, expliziter Anspruch an die zukünftige Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik lauten, Versicherungsnehmer*innen mit niedrigen Einkommen im Vergleich zur aktuellen Systematik nicht zu benachteiligen, bestünde die Möglichkeit der Erhöhung der Zulage um absolut festgelegte Beträge bei Unterschreiten einer zu definierenden Einkommensgrenze⁴¹ ebenso wie die der Einführung einer Mindesthöhe der Zulage. Beide Fälle dürften den Bundeshaushalt jedoch zusätzlich belasten. Des Weiteren würden diese Maßnahmen nicht dazu beitragen, die Fördersystematik transparenter sowie einfacher hinsichtlich der administrativen Verwaltung zu gestalten.⁴²

⁴¹ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 21.

⁴² Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 21.

5 Einseitige Reformmöglichkeiten der Steuersystematik

Während in Kapitel 4 verschiedene alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten analysiert werden, bei denen die Fördermechanismen im Fokus stehen, und in Kapitel 4.3 mit der Möglichkeit einer reinen Fördersystematik in Verbindung mit einer beitragsproportionalen Grundzulage bereits eine für die Zukunft vielversprechende Variante diskutiert wird, ist daneben ebenso die übergreifende Option vorhanden, einseitig die Steuermechanismen der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge umzugestalten. Da Kapitel 4.1 außerdem zeigt, dass auch in der gegenwärtigen Ausgestaltung Szenarien beobachtbar sind, in denen ein Sonderausgabenabzug aus Kundensicht durchaus günstiger als der Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist, gilt es in diesem Kapitel konkrete Reformmöglichkeiten in den Mittelpunkt zu rücken, bei denen die Auswirkungen auf den Kundennutzen mithilfe einer modifizierten Steuersystematik beeinflusst werden. Gleichzeitig fallen Aspekte der Zulagensystematik wahlweise weg oder werden unverändert beibehalten.

5.1 Reine Steuersystematik

Korrespondierend mit der in Kapitel 4.1 dargestellten reinen Fördersystematik scheint im Hinblick auf die Transparenz der Ansatz einer alleinigen Steuersystematik, bei der die Förderung privater Altersvorsorge ausschließlich aus einkommensteuerlichen Mechanismen besteht, durch den Wegfall der Dualität zwischen Steuer- und Fördersystematik vielversprechend zu sein. Weiterhin können bei einer reinen Fördersystematik mittels Zulagen in Kapitel 4.1 Konstellationen identifiziert werden, bei denen jenes Konzept zu einer Minderung des Kundennutzens im Vergleich zu der Wirkung der aktuellen Steuer- und Fördersystematik führt, weshalb sich hieraus die Frage ergibt, inwieweit sich Riester-Verträge identifizieren lassen, bei denen aktuell gemäß der Günstigerprüfung zwar der Anspruch auf Zulage als vorteilhafter für die Versicherungsnehmer*innen dargestellt wird, diese tatsächlich jedoch durch einen Sonderausgabenabzug stärker profitieren würden. Zentrales Merkmal der in diesem Kapitel analysierten reinen Steuersystematik ist die ausschließliche Förderung privater Altersvorsorge mittels der der Höhe nach begrenzten Gewährung nachgelagerter Besteuerung. Dementsprechend entfällt die aktuell vorhandene Förderung über Altersvorsorgezulagen. Durch den jährlichen Sonderausgabenabzug in der Ansparphase in Höhe des Eigenbeitrags zuzüglich Zulagen, maximal jedoch i. H. v. 2.100 EUR, und die im Umkehrschluss resultierende volle nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen⁴³ sollen Kund*innen tendenziell einen Vorteil erlangen, da die Einnahmen im Gesamten im Rentenalter i. d. R. geringer als im Erwerbsalter ausfallen und sich damit auch die Besteuerung der Rente tendenziell als niedriger darstellt.⁴⁴

In Bezug auf die Transparenz bietet das Modell einer reinen Steuersystematik aus Verbrauchersicht eine bessere Nachvollziehbarkeit der Förderung privater Altersvorsorge, da durch den

⁴³ Siehe Kapitel 2.

⁴⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung 2024.

Wegfall des dualen Systems alle Versicherungsnehmer*innen auf identische Weise gefördert werden. Diese einheitliche Förderung erhöht voraussichtlich ebenfalls die subjektiv wahrgenommene Gerechtigkeit aus Kundensicht.

Die objektive Gerechtigkeit betreffend kann zunächst als zentrale Wirkung einer reinen Steuersystematik festgehalten werden, dass die einkommensteuerlichen Mechanismen, die aus dem Sonderausgabenabzug resultieren, allein keine Vorteile für Kund*innen mit Kindern gegenüber kinderlosen Personen bieten. Vielmehr weisen Versicherungsnehmer*innen mit identischen Bruttoeinkommen unabhängig von der Kinderanzahl denselben Effekt auf die Netto-Rendite auf, weshalb bei einer reinen Steuersystematik kein Stufensystem wie in der aktuellen Ausgestaltung beobachtbar ist. Gleichwohl profitieren Personen mit niedrigen Einkommen auch im Modell einer alleinigen Steuersystematik aufgrund der Progressivität des Einkommensteuertarifs des EStG tendenziell stärker als Personen mit höheren Einkommen. Eine Ausnahme stellen hierbei Versicherungsnehmer*innen mit sehr geringen Einkommen in der Ansparphase, die den Grundfreibetrag i. H. v. 11.604 EUR⁴⁵ nicht bzw. kaum übersteigen, dar. Jene Personengruppe kann von einem Sonderausgabenabzug nicht bzw. nur in geringem Maß profitieren, da selbst in der Alternative ohne Riester-Vertrag nur eine sehr geringe bzw. keine Einkommensteuer anfällt. Infolge der somit nicht bzw. kaum vorhandenen Steuerersparnis durch den gewährten Sonderausgabenabzug entspricht die getätigte Investition bei diesen Personen in vielen Jahren genau der erwarteten Eigenbeitragszahlung. Exemplarisch weisen Versicherungsnehmer*innen mit einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren i. H. v. 10.000 EUR eine relative Änderung der Netto-Rendite i. H. v. 8,52 % auf, während sich der positive Effekt für den Fall eines Bruttoeinkommens i. H. v. 15.000 EUR auf 9,30 % beläuft. Ferner ergeben sich im Modell einer reinen Steuersystematik mit einem maximalen Sonderausgabenabzug i. H. v. 2.100 EUR im Unterschied zur aktuellen Ausgestaltung keine relativen Rendite-Änderungen über 10 % und damit keine positiven Effekte auf die Rendite, die den Kundennutzen wesentlich erhöhen. Dies kann auf den Umstand zurückgeführt werden, dass im Rahmen der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik besonders hohe Rendite-Steigerungen nur in den Konstellationen auftreten, bei denen der Anspruch auf Altersvorsorgezulagen günstiger ist als der Sonderausgabenabzug. Der auf 2.100 EUR gedeckelte Sonderausgabenabzug hingegen kann maximal relative Rendite-Änderungen i. H. v. 9,30 % hervorrufen. Zuletzt ist im System der reinen Steuersystematik eine Vielzahl an negativen Rendite-Änderungen beobachtbar. Im Modell betrifft dies 57,89 % und damit mehr als die Hälfte aller Konstellationen. Die negativen Rendite-Änderungen treten bei Versicherungsnehmer*innen mit einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren ab 50.000 EUR auf und entstehen aufgrund der zusätzlichen Steuerbelastung im Rentenalter durch die volle nachgelagerte Besteuerung der Riester-Rente, die stärker ausfällt als die Steuerentlastung in der Ansparphase durch den Sonderausgabenabzug.

Während auf der Grundlage der Analyse der relativen Rendite-Änderungen keine Konstellationen vorhanden sind, für die sich die Einführung einer reinen Steuersystematik positiv auswirkt,

⁴⁵ Vgl. § 32a Absatz 1 EStG.

werden Versicherungsnehmer*innen mit Kindern und geringen Einkommen, folglich jene Bevölkerungsgruppen, die durch die Steuer- und Fördersystematik eigentlich besonders stark profitieren sollten, aufgrund des beschriebenen Wegfalls der Zulagenförderung schlechter gestellt im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik, da für diese Personen in der aktuellen Ausgestaltung die Förderung mittels Zulagen sehr attraktiv ist. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich bei Personen mit geringen Einkommen zwar positiv aus, allerdings überwiegt im Vergleich zur aktuellen Systematik der Nachteil der fehlenden Zulagen. Versicherungsnehmer*innen mit zwei Kindern müssen beispielsweise jährlich 653 EUR⁴⁶ zusätzlich als Eigenbeitrag aufbringen, um das identische Absicherungs niveau i. H. v. 75 % zu erreichen. Keine Änderungen bzgl. der Rendite ergeben sich im Modell der reinen Steuersystematik für Verträge, in deren Rahmen bereits bei Berücksichtigung der aktuellen Systematik der Sonderausgabenabzug durchgeführt wird. Der einzige Unterschied besteht hierbei bei einer alleinigen Steuersystematik darin, dass die weggefallene Zulage zwar zunächst durch einen höheren Eigenbeitrag kompensiert werden muss, im Gegenzug erhöht sich die Einkommensteuer jedoch nicht um die Zulagenhöhe. Diese veränderte Zahlungsweise dürfte für Personen, die bereits jetzt den Sonderausgabenabzug durchführen, die Transparenz erhöhen.

Auch eine Erhöhung des maximalen Sonderausgabenabzugs auf beispielsweise 3.600 EUR⁴⁷ im Rahmen einer reinen Steuersystematik würde kaum zu einer Verbesserung der Systematik beitragen. Zwar ließe sich die Anzahl sowie die Höhe negativer Rendite-Effekte verringern, allerdings hätten Personen mit geringen Einkommen sowie mit Kindern weiterhin teils hohe Rendite-Verluste im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung vorzuweisen. Ebenso gelänge eine besonders starke Förderung von Eltern nicht.

5.2 Anhebung des Sonderausgabenabzugs

Neben der Umsetzung einer im vorherigen Kapitel analysierten reinen Steuersystematik besteht auch die Möglichkeit, den Betrag des maximalen Sonderausgabenabzugs innerhalb des aktuell geltenden Systems zu erhöhen, um im Sinne des Ziels einer zunehmenden nachgelagerten Besteuerung⁴⁸ insbesondere für Personen, die hohe Eigenbeiträge leisten, die steuerliche Förderung privater Altersvorsorge auszubauen. Zudem leitete sich die Höhe des maximalen Sonderausgabenabzugs anfänglich aus „einer Größenordnung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze“⁴⁹ der gesetzlichen Rentenversicherung her. Aktuell bildet der Höchstbetrag i. H. v. 2.100 EUR jedoch nur noch 2,32 % (Beitragsbemessungsgrenze West) bzw. 2,35 % (Beitragsbemessungsgrenze Ost) der Bezugsgröße ab.⁵⁰ Die *Fokusgruppe private Altersvorsorge* empfiehlt daher eine Anhebung des maximalen Sonderausgabenabzugs auf 4 % der aktuellen

⁴⁶ Betrag ist geringer als die Summe aus Grundzulage (175 EUR) und Kinderzulage (600 EUR), da eine Kinderzulagenberechtigung im Modell nur für die ersten 25 Vertragsjahre angenommen wird.

⁴⁷ Herleitung siehe Kapitel 5.2.

⁴⁸ Vgl. Deutsche Rentenversicherung 2024.

⁴⁹ Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 22.

⁵⁰ Eigene Berechnungen auf Basis von Daten aus Krankenkassen Deutschland 2024.

Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.⁵¹ Unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels der beiden aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen, Ost (89.400 EUR) sowie West (90.600 EUR)⁵², als Bemessungsgrundlage ergibt sich hierbei ein maximaler Sonderausgabenabzug i. H. v. 3.600 EUR jährlich, der der Analyse dieses Kapitels zu Grunde liegt. Um die Höhe des Sonderausgabenabzugs auch zukünftig an die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu koppeln, ist zu empfehlen, den Höchstbetrag nicht absolut, sondern als Anteil der Beitragsbemessungsgrenze gesetzlich zu definieren. Orientierung kann dabei § 3 Nr. 63 EStG bieten, der die Steuerfreiheit von Beiträgen zu einer betrieblichen Altersvorsorge auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze festsetzt und damit bereits einen dynamischen Höchstbetrag beinhaltet. Neben der veränderten Höhe des maximal möglichen Sonderausgabenabzugs liegt den zum Zweck dieses Kapitels ausgewerteten Szenarien die gegenwärtige Steuer- und Fördersystematik zu Grunde. Dementsprechend gilt es weiterhin anhand der aktuellen Günstigerprüfung zu entscheiden, inwiefern ein Sonderausgabenabzug günstiger für die Versicherungsnehmer*innen ist als der Anspruch auf die Altersvorsorgezulagen i. H. v. 175 EUR Grundzulage sowie zusätzlich 300 EUR Kinderzulage je Kind.

Durch diese nur marginale Anpassung im Vergleich zur aktuellen Ausgestaltung lässt sich die Transparenz aus Kundensicht als unverändert einstufen. Weiterhin erscheint es fragwürdig, inwieweit Kund*innen die Komplexität der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik, und dabei insbesondere den Mechanismus der Günstigerprüfung, vollständig überblicken können.

In Bezug auf das Kriterium der Gerechtigkeit lässt sich im Bereich niedriger und mittlerer Einkommen ein Stufensystem erkennen, welches verdeutlicht, dass auch bei einer Anhebung des maximal möglichen Sonderausgabenabzugs weiterhin Personen mit geringen Einkommen sowie Eltern von Kindern am stärksten gefördert werden. Für Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren ab 65.000 EUR ergeben sich allerdings ausschließlich negative Rendite-Änderungen. Darüber hinaus ist bei diesen Einkommensstufen kaum noch ein Vorteil für Versicherungsnehmer*innen mit Kindern im Vergleich zur Konstellation ohne Kinder vorhanden. Während Personen ohne Kinder mit einem anfänglichen Bruttoeinkommen i. H. v. 70.000 EUR eine negative Rendite-Änderung von 2,13 % aufweisen, beträgt der negative Effekt bei denselben Personen mit drei Kindern beispielsweise 2,10 % und stellt damit nur eine geringfügige Verbesserung gegenüber dem Fall ohne Kinder dar. Die beobachtbaren Effekte im Fall von mittleren und hohen Einkommen und damit auch die Vielzahl an negativen Änderungen der Netto-Rendite sind darauf zurückzuführen, dass durch den erhöhten Maximalbetrag des Sonderausgabenabzugs gemäß der aktuellen Günstigerprüfung in vielen Szenarien die steuerliche Förderung als vorteilhafter dargestellt wird als die Förderung über Zulagen. Selbst Versicherungsnehmer*innen mit vier Kindern führen ab einem Bruttoeinkommen im Alter von 30 Jahren i. H. v. 60.000 EUR im Modell jährlich den Sonderausgabenabzug durch und müssen im Gegenzug den hohen Betrag der Zulage i. H. v.

⁵¹ Vgl. Fokusgruppe private Altersvorsorge 2023, S. 5, 22.

⁵² Vgl. Krankenkassen Deutschland 2024.

1.375 EUR⁵³ zurückzahlen. Dies führt dazu, dass die Investitionen in den Jahren, in denen eine Kinderzulagenberechtigung besteht, nur knapp unter den geleisteten Eigenbeiträgen liegen und daher kaum ein steuerlicher Vorteil in der Ansparphase besteht. Anhand der Analyse wird deutlich, dass der Vorteil durch den Sonderausgabenabzug insbesondere bei Personen mit vielen Kindern auch im Konzept einer Steuer- und Fördersystematik mit erhöhtem Sonderausgabenabzug systematisch durch die Günstigerprüfung überschätzt wird gegenüber dem Vorteil, der auf dem Anspruch auf die Zulage beruht.

Im Vergleich zur aktuellen Steuer- und Fördersystematik wirkt sich die Erhöhung des Sonderausgabenabzugs daher, teilweise erheblich, nachteilig auf Versicherungsnehmer*innen mit mittleren bzw. hohen Einkommen und drei oder mehr Kindern aus, da in diesen Konstellationen statt der aktuellen Förderung über Zulagen eine steuerliche Förderung mittels Sonderausgabenabzug vorgesehen ist. Die Investitionen steigen, verglichen mit der gegenwärtigen Systematik, durch die Rückzahlung der Zulage jedoch stark an, sodass die Nachteile der vollen nachgelagerten Besteuerung der Renten die geringen Vorteile des Sonderausgabenabzugs in vielen Szenarien sogar übersteigen. Auch die Vorteile im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung, die Personen mit maximal zwei Kindern aufgrund des höheren Sonderausgabenabzugs erlangen, fallen verglichen mit den Nachteilen für Personen mit vielen Kindern nur sehr gering aus, sodass sich festhalten lässt, dass die Gerechtigkeit im Gesamten nicht verbessert werden kann. Eine Lösung, die den zu hohen Anteil der Sonderausgabenabzüge gegenüber der Anzahl an Zulagenförderungen in diesem Modell künstlich verringern könnte, wäre eine Anhebung der Zulagenhöhen. Eine Anpassung der Beträge der Zulagen dürfte allerdings eine deutliche zusätzliche Belastung aus Sicht des staatlichen Haushalts darstellen. Eine nachhaltige Lösung bestünde vielmehr in der Überarbeitung der Günstigerprüfung, die auch auf Grundlage der in diesem Kapitel erfolgten Berechnungen in einem dualen System aus steuerlichen sowie förderungstechnischen Mechanismen als unausweichlich beschrieben werden kann. Für Personen mit geringen Einkommen bringt die Anhebung des maximalen Sonderausgabenabzugs im Modell mit einem Absicherungsniveau i. H. v. 75 % weder Verbesserungen noch Verschlechterungen gegenüber dem aktuellen System mit sich, da in diesen Fällen der Höchstbetrag selten überschritten wird und gemäß der Günstigerprüfung ohnehin der Anspruch auf die Zulagen vorteilhafter bleibt.

Selbst bei einer alternativen Anhebung des maximalen Sonderausgabenabzugs auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze und damit der aktuellen Höchstgrenze der steuerfreien Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge⁵⁴ überwiegen die Nachteile, die für Personen mit vielen Kindern entstehen, gegenüber den Vorteilen für Kund*innen mit wenigen bzw. keinen Kindern.

⁵³ Grundzulage (175 EUR) und Kinderzulage (1.200 EUR).

⁵⁴ Vgl. § 3 Nr. 63 EStG.

6 Zweiseitige Reformmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik

Wenngleich sich durch Ausgestaltungen der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge, die entweder eine reine Förderung mittels Zulagen oder ausschließlich steuerliche Mechanismen beinhalten, wie in den Kapiteln 4 und 5 dargestellt, die Transparenz der Förderung aus Kundensicht maßgeblich erhöht und in Kapitel 4.3 mit dem Modell einer reinen Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage bereits eine Reformmöglichkeit beschrieben ist, die sich zusätzlich allgemein als gerecht bezeichnen lässt, kann zum Zweck einer möglichst hohen Gerechtigkeit auch der Fortbestand eines dualen Systems mit einem „Zusammenspiel von progressionsunabhängiger Zulage und progressionsabhängiger Steuerentlastung“⁵⁵ einen Mehrwert bieten. Wie in den vorangegangenen Analysen beschrieben, haben insbesondere das Einkommen sowie eine mögliche Kinderzulagenberechtigung einen maßgeblichen Einfluss darauf, ob für Versicherungsnehmer*innen ein Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf Altersvorsorgezulage vorteilhafter ist. Welche der beiden Möglichkeiten günstiger für die Kund*innen ist, soll in einem dualen System dabei die vom Finanzamt durchgeführte Günstigerprüfung zeigen. Anhand der Auswertungen in den Kapiteln 4 und 5 wird jedoch deutlich, dass die gegenwärtige Günstigerprüfung den Vorteil einer vorgelagerten Besteuerung mittels Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorteil der Zulage systematisch überschätzt und damit für Rendite-Minderungen aus Verbrauchersicht sorgt. In diesem Kapitel gilt es daher die aktuelle Günstigerprüfung umfassend zu analysieren und eine Reformmöglichkeit darzustellen, bei der die Günstigerprüfung erkennt, ob eine steuerliche Begünstigung oder eine Zulagenförderung tatsächlich günstiger für die Versicherungsnehmer*innen ist.

6.1 Anpassung der Günstigerprüfung

Im aktuellen dualen System besteht, wie in Kapitel 2 ausgeführt, einerseits die Möglichkeit der Förderung in Form von Altersvorsorgezulagen. In diesem Fall sieht die Förderung in der Ansparphase eine den Eigenbeitrag P ergänzende Einzahlung der Zulage Z in das Vertragskapital vor. Die Günstigerprüfung drückt den entstehenden Vorteil aus Kundensicht für die Variante der Zulagenförderung demnach als Z aus. Da die Eigenbeiträge in diesem Fall aus bereits versteuertem Einkommen geleistet werden, müssen die Rentenleistungen nur noch mit dem Ertragsanteil i. H. v. 18 % versteuert werden. Die alternative Option der Förderung besteht in einem steuerlichen Vorteil, indem in der Ansparphase ein Sonderausgabenabzug in Höhe der geleisteten Beiträge zuzüglich Zulagen, jedoch maximal i. H. v. 2.100 EUR erfolgt. Im Gegenzug muss die Zulage im Rahmen der Einkommensteuer zurückgezahlt werden. Der positive Effekt der geringeren Einkommensteuer in der Ansparphase, der sich durch den Sonderausgabenabzug ergibt, wird in der Günstigerprüfung mithilfe des Grenzsteuersatzes G geschätzt. Damit ergibt sich in der

⁵⁵ Brähler und Schätzlein 2021, S. 107.

gegenwärtigen Günstigerprüfung eine Approximation des Steuervorteils durch eine in Teilen nachgelagerte Besteuerung als

$$G * \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z).^{56}$$

Diese Schätzung des Steuervorteils lässt jedoch unberücksichtigt, dass im Fall eines Sonderausgabenabzugs in der Ansparphase die Renten nachgelagert nicht mehr nur mit dem Ertragsanteil, sondern voll besteuert werden müssen. Dadurch mindert sich der Steuervorteil durch einen Sonderausgabenabzug um einen Nachteil N in der Rentenphase im Vergleich zur Förderung mittels Zulagen. Diese Außerachtlassung des Steuernachteils in der Rentenphase erklärt die in den vorangegangenen Analysen zu erkennende systematische Überschätzung des Vorteils durch einen Sonderausgabenabzug im Vergleich zum Vorteil der Zulage. Es gilt in diesem Kapitel daher die Günstigerprüfung zu modifizieren, indem die Höhe des steuerlichen Vorteils um den Steuernachteil in der Rentenphase N gemindert wird. Für den Fall, dass

$$G * \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) - N > Z,$$

ist dann die Steuerersparnis durch einen Sonderausgabenabzug tatsächlich größer als der Vorteil durch die Zulage. Gilt hingegen

$$G * \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) - N \leq Z,$$

ist der Anspruch auf Zulage für die Versicherungsnehmer*innen vorteilhafter.

Die Schätzung des Parameters N kann dabei analog zum Steuervorteil in der Ansparphase anhand des persönlichen Grenzsteuersatzes zum Zeitpunkt der Steuerzahlung erfolgen. Zum Zweck dieser Analyse ergibt sich im Modell der Betrag der Rente, der voll versteuert werden muss, aus der Höhe des möglichen Sonderausgabenabzugs. Dieser Betrag wird ab dem jeweiligen Alter x bis zum unbekannten Zeitpunkt t in der Rentenphase, an dem die aus dem Beitrag finanzierte Rente ausgezahlt wird, verzinst, beispielsweise mit der Verzinsung i i. H. v. 3,12 %. Da auch im Fall der Zulagenförderung nachgelagert eine anteilige Besteuerung der Rente anfällt, bezieht sich der Steuernachteil bei einem Sonderausgabenabzug nur auf den Teil der Rente, der den Ertragsanteil α , im Modell 18 %, übersteigt. Um den Grenzsteuersatz im Rentenalter bereits zum Zeitpunkt der Günstigerprüfung quantifizieren zu können, ist eine Prognose hinsichtlich des Einkommens, insbesondere aus der gesetzlichen Absicherung, im Rentenalter erforderlich, da die Höhe der Besteuerung der Riester-Rente vom persönlichen Steuersatz abhängt und damit der Steuernachteil in der Rentenphase unterschiedlich hoch ausfällt. Das Einkommen im Rentenalter, das keine Riester-Rente darstellt, berechnet sich im Modell abhängig vom letzten Bruttoeinkommen im Erwerbsalter. Hierbei wird, wie in Kapitel 2 beschrieben, das aktuelle Standardrentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung i. H. v. 48 % zu Grunde gelegt, sodass sich in Verbindung mit der Annahme einer jährlichen Gehaltssteigerung i. H. v. 2 % im Erwerbsalter die erwarteten Bruttoeinkommen im Rentenalter darstellen lassen. Der für die Günstigerprüfung verwendete Grenzsteuersatz der Rentenphase G_R stellt im Modell dieses Kapitels den

⁵⁶ Siehe Kapitel 2.

Grenzsteuersatz des arithmetischen Mittels aller erwarteten Bruttoeinkommen in der Rentenphase, die nicht aus dem Riester-Vertrag stammen, dar. Wird in das Konzept zuletzt mit einbezogen, dass der Steuernachteil zu einem späteren Zeitpunkt als der Steuervorteil eines Sonderausgabenabzugs auftritt, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Diskontierung mit einem Zins j vom Zeitpunkt der Rentenzahlung t auf den Zeitpunkt der Günstigerprüfung x der Parameter N allgemein als

$$N = \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) * (1 + i)^{t-x} * (100 \% - a) * G_R * (1 + j)^{-(t-x)}$$

Sofern, wie im Modell dieses Kapitels gegeben, die Verzinsung des Riester-Vertrags i genau dem Zins j entspricht, mit dem der Steuernachteil in der Rentenphase zum Zeitpunkt der Günstigerprüfung bewertet wird, und das Alter t sowohl für die Verzinsung des Vertragskapitals als auch zum Zweck der Diskontierung unterstellt wird, lässt sich für den konkreten Fall eines Ertragsanteils i. H. v. 18 % der Steuernachteil vereinfacht als

$$N = \min(2.100 \text{ EUR}; P + Z) * (100 \% - 18 \%) * G_R$$

abbilden. Durch diese Näherung erfolgt eine Ermittlung des Steuernachteils unabhängig von Zinseffekten sowie dem Zeitpunkt der Leistungs- und Steuerzahlung in der Rentenphase. Für eine exakte Ermittlung des Parameters N kann an dieser Stelle weiterer Forschungsbedarf erkannt werden; die Berechnung zum Zweck dieses Artikels stellt unter anderem aufgrund der vereinfachten Ermittlung des Grenzsteuersatzes in der Rentenphase nur eine Schätzung des Steuernachteils dar.

Das Modell dieses Kapitels erhöht die Transparenz aus Verbrauchersicht in geringem Maß, da die angepasste Günstigerprüfung die tatsächlich vorteilhaftere Alternative der Förderung als günstiger beschreibt. Dennoch lässt sich die Transparenz der dualen Steuer- und Fördersystematik im Gesamten als gering einstufen, da für Kund*innen weiterhin nur schwer nachzuvollziehen ist, auf welche Art eine Förderung der privaten Altersvorsorge jeweils besteht und wie sich das Ergebnis der Günstigerprüfung ergibt.

Die Notwendigkeit der Reformierung der Günstigerprüfung in einem dualen System wird jedoch bei Betrachtung der absoluten Veränderungen der relativen Änderungen der Netto-Rendite verglichen mit der aktuellen Systematik deutlich. Wie Tabelle 4 zeigt, ergeben sich durch eine Anpassung der Günstigerprüfung im Rahmen der aktuellen Steuer- und Fördersystematik für Personen mit mittleren bzw. hohen Einkommen in Verbindung mit einem Kind oder zwei Kindern positive Effekte auf den Kundennutzen. Eben jene Personengruppen, die wie in Kapitel 4.1 dargestellt auch von der Einführung einer reinen Fördersystematik profitieren, führen aktuell überwiegend einen Sonderausgabenabzug durch. Tatsächlich günstiger ist in den Jahren, in denen die Kinderzulagenberechtigung besteht, allerdings der Anspruch auf Zulage.

Bruttoeinkommen im Alter 30 [EUR]	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	*
20.000	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
30.000	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
40.000	0,00%	3,97%	3,34%	0,00%	0,00%
50.000	0,00%	2,97%	7,01%	0,00%	0,00%
60.000	0,00%	3,28%	7,43%	0,00%	0,00%
70.000	0,00%	3,23%	6,73%	0,00%	0,00%
80.000	0,00%	3,05%	6,08%	0,00%	0,00%
90.000	0,00%	2,83%	5,50%	0,00%	0,00%
100.000	0,00%	2,60%	4,99%	0,00%	0,00%

Tabelle 4: Rendite-Auswirkungen einer angepassten Günstigerprüfung im dualen System

* Für ein Absicherungsniveau i. H. v. 75 % in der aktuellen Ausgestaltung keine Kalkulation möglich, da Eigenbeitrag in diesem Fall zu gering

Gleichzeitig zu den Rendite-Steigerungen für Eltern von einem Kind bzw. zwei Kindern weist das Modell im Ergebnis keine Rendite-Minderungen auf. Für Personen mit geringen Einkommen sowie Versicherungsnehmer*innen ohne Kinder oder mit mehr als zwei Kindern stellt die gegenwärtige Günstigerprüfung bereits jeweils die vorteilhaftere Option der Förderung als günstiger dar. Insgesamt lässt sich die Ausgestaltungsmöglichkeit eines dualen Systems mit veränderter Günstigerprüfung als gerecht beurteilen. Die Rendite eines Riester-Vertrags sinkt auch in diesem Modell mit steigendem Einkommen tendenziell exponentiell und Eltern von Kindern werden stärker gefördert als kinderlose Versicherungsnehmer*innen. Zu kritisieren bleibt der weiterhin hohe Anteil der negativen Rendite-Änderungen durch die Steuer- und Fördersystematik von knapp einem Viertel an der Gesamtheit der analysierten Szenarien. Die negativen Effekte treten durch die grundsätzliche Beibehaltung des dualen Fördersystems insbesondere bei Versicherungsnehmer*innen mit hohen Einkommen in Kombination mit wenigen bzw. keinen Kindern auf.

6.2 Ganzheitliche Reformoption im dualen System

Auf der Grundlage des Modells der angepassten Günstigerprüfung des vorangegangenen Kapitels 6.1 kann im Folgenden nun eine Reformmöglichkeit diskutiert werden, die im Rahmen einer dualen Steuer- und Fördersystematik dem als nicht gerecht zu beurteilenden Zustand der in Teilen negativen Rendite-Änderungen entgegenwirken kann. Wie in Kapitel 3 dargestellt, treten negative Effekte auf die Netto-Rendite aktuell bei Versicherungsnehmer*innen ohne Kinder bzw. mit wenigen Kindern in Verbindung mit hohen Einkommen auf. Um die Rendite jener Kund*innen zu erhöhen, beinhaltet das Modell dieses Kapitels die in Kapitel 4.2 beschriebene in Teilen beitragsproportionale Förderung, indem die Höhe der Grundzulage nicht mehr absolut, sondern als Anteil des Eigenbeitrags, der zum Zweck dieser Analyse 5 %⁵⁷ beträgt, definiert ist. Dies führt zu einer partiellen Umverteilung der Zulagenförderung von Versicherungsnehmer*innen mit geringen Eigenbeiträgen hin zu Personen mit hohen Eigenbeiträgen. Im Vergleich zum Konzept des Kapitels 4.3, in dem eine beitragsproportionale Grundzulage im Rahmen einer reinen Fördersystematik untersucht wird, bleibt im Modell dieses Kapitels die Dualität der Steuer-

⁵⁷ Herleitung siehe Kapitel 4.2.

und Fördersystematik inklusive angepasster Günstigerprüfung bestehen. Als Ziel dieser Reformoption kann somit die Verknüpfung der Vorteile beider Einzelkonzepte beschrieben werden, um unter der Voraussetzung eines dualen Systems eine möglichst gerechte Ausgestaltungsoption darzustellen, die im Vergleich zur gegenwärtigen Systematik die Anzahl negativer Rendite-Änderungen reduziert, ohne dass ein erheblicher finanzieller Mehraufwand zu vermuten ist.

Die Transparenz der Reformmöglichkeit eines dualen Systems mit veränderter Günstigerprüfung sowie beitragsproportionaler Grundzulage kann als ähnlich zur aktuellen Ausgestaltung beschrieben werden. Es besteht weiterhin der zentrale Nachteil einer dualen Systematik, dass aus Verbrauchersicht ohne zusätzliche, über den üblichen Kenntnisstand hinausgehende Informationen nicht unmittelbar ersichtlich ist, in welcher Form eine Förderung der privaten Altersvorsorge unter welchen individuellen Umständen besteht.

In Bezug auf das Kriterium der Gerechtigkeit lässt sich das Ziel bestätigen, die Vorteile einer angepassten Günstigerprüfung sowie der Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage nutzbringend zu kombinieren. Im Ergebnis ergibt sich die in Tabelle 5 dargestellte Stufensystematik, die eine besonders starke Förderung privater Altersvorsorge für Versicherungsnehmer*innen mit Kindern sowie mit geringen Einkommen vorsieht.

Bruttoeinkommen im Alter 30 [EUR]	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000	12,75%	34,08%	67,65%	118,35%	226,28%
20.000	6,81%	6,39%	28,96%	44,60%	63,01%
30.000	2,90%	2,87%	17,52%	28,06%	38,55%
40.000	1,18%	5,90%	13,05%	19,80%	27,02%
50.000	-0,64%	4,23%	9,20%	14,42%	19,90%
60.000	-2,57%	2,40%	6,48%	10,73%	15,15%
70.000	-4,31%	0,96%	4,42%	8,00%	11,71%
80.000	-3,68%	0,01%	3,01%	6,11%	9,30%
90.000	-2,57%	-0,01%	2,60%	5,29%	8,01%
100.000	-2,67%	-0,37%	1,98%	4,38%	6,84%

Tabelle 5: Relative Änderungen der Netto-Rendite im Modell einer ganzheitlichen Reformoption im dualen System

Die bei Versicherungsnehmer*innen ohne Kinder bzw. mit einem Kind in Einzelfällen beobachtbaren Diskontinuitäten im Trend einer exponentiell sinkenden Rendite-Änderung bei steigendem Einkommen sind hierbei darauf zurückzuführen, dass die angepasste Günstigerprüfung bei bestimmten Konstellationen noch das für die Kund*innen ungünstigere Ergebnis als vorteilhafter darstellt. Dies untermauert den im vorherigen Kapitel beschriebenen weiteren Forschungsbedarf hinsichtlich der Schätzung des zukünftigen Steuernachteils bei einem Sonderausgabenabzug in der Ansparphase, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche genauere Approximation des Grenzsteuersatzes im Rentenalter.

Verglichen mit den Wirkungen der gegenwärtigen Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik profitieren von der beschriebenen Reformoption Eltern von einem Kind bzw. zwei Kindern in Verbindung mit einem mittleren bzw. hohen Einkommen besonders stark. Für jene Kund*innen wirkt sich einerseits die Veränderung der Günstigerprüfung, indem die tatsächlich vorteilhaftere Förderung mittels Zulagen während des Zeitraums der Kindergeldberechtigung als

günstiger dargestellt wird im Vergleich zur aktuellen Günstigerprüfung, positiv aus. Zusätzlich profitiert diese Gruppe von Versicherungsnehmer*innen von der Umstellung der Grundzulage auf das System einer Beitragsproportionalität, da bei diesem Konzept die Zulagenhöhe für Personen mit hohen Einkommen steigt, sofern die Annahme gilt, dass diese Kund*innen ebenfalls hohe Eigenbeiträge leisten. Auch Personen ohne Kinder mit hohen Einkommen profitieren vom ganzheitlichen Reformansatz im Vergleich zur aktuellen Ausgestaltung und weisen geringere negative Rendite-Änderungen auf. Für diese Versicherungsnehmer*innen schätzt die angepasste Günstigerprüfung den Steuervorteil eines Sonderausgabenabzugs als deutlich geringer als aktuell ein, da diese Personen durch ein hohes Einkommen aus der gesetzlichen Absicherung nicht nur in der Ansparphase, sondern auch in der Rentenphase einen hohen Steuersatz aufweisen. Zudem erhöht sich der Vorteil einer Zulagenförderung durch die höhere Grundzulage. Exemplarisch ist für Personen ohne Kinder mit einem Bruttoeinkommen i. H. v. 80.000 EUR im Alter von 30 Jahren der Sonderausgabenabzug nur noch in 23 der unterstellten 37 Jahre der Ansparphase vorteilhafter als der Anspruch auf Zulage. Insgesamt kann damit sowohl die Anzahl als auch die Höhe negativer Rendite-Änderungen signifikant reduziert werden. Zuletzt verzeichnen auch Kund*innen mit mittleren bzw. hohen Einkommen mit mehr als zwei Kindern Rendite-Gewinne gegenüber der gegenwärtigen Situation. Diese positiven Effekte ergeben sich, wie in Kapitel 4.2 beschrieben, aus der höheren Grundzulage.

Für Versicherungsnehmer*innen mit niedrigen Einkommen, insbesondere in Verbindung mit Kindern, wirken sich die sich durch die Reformoption ergebenden Änderungen allerdings negativ aus. Für diese Kund*innen ist bereits gemäß der aktuellen Günstigerprüfung der Anspruch auf Zulage vorteilhafter gegenüber einem Sonderausgabenabzug. Durch die für diese Versicherungsnehmer*innen geringere Grundzulage entstehen Rendite-Verluste. Dennoch profitieren jene Personen auch im Modell einer dualen Steuer- und Fördersystematik mit angepasster Günstigerprüfung sowie beitragsproportionaler Grundzulage weiterhin überproportional stark im Vergleich zu anderen Personen.

7 Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Beurteilung der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge aus Kundensicht mithilfe der Analyse konkreter Riester-Verträge und deren Netto-Rendite quantitativ möglich ist. Neben der Determinante der Förderung und Besteuerung haben allerdings auch weitere, in diesem Artikel nicht untersuchte Faktoren, wie Kosten und Sterblichkeit, einen wesentlichen Einfluss auf den Kundennutzen privater Rentenversicherungsverträge. Eine Bewertung dieser Verträge aus Verbrauchersicht hängt zuletzt auch von den Präferenzen der Kund*innen selbst ab; insbesondere stellt sich für diese die Frage nach Alternativen der Altersvorsorge.

Mithilfe der gewählten Methodik können Riester-Verträge für eine Vielzahl an Konstellationen hinsichtlich der beiden zentralen Kriterien, Transparenz sowie Gerechtigkeit, ausgewertet werden. Zusätzlich dürfte jedoch auch die Finanzierung aus Sicht des staatlichen Haushalts einen maßgeblichen Faktor bei der Beurteilung der aktuellen Steuer- und Fördersystematik sowie alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten darstellen. Die analysierten Szenarien beinhalten grundlegende Annahmen hinsichtlich der Konzipierung der betrachteten Versicherungsverträge, der individuellen Umstände der versicherten Personen sowie der versicherungsmathematischen Rechnungsgrößen, um eine Vergleichbarkeit verschiedener Konstellationen zu schaffen. Gleichzeitig weist das verwendete Modell auch Grenzen auf. Beispielsweise wurden Fälle, in denen eine Zusammenveranlagung von Ehepartnern gem. § 26b EStG greifen würde, nicht untersucht.

Der gegenwärtigen Steuer- und Fördersystematik mangelt es aufgrund der dualen Struktur, gekennzeichnet durch die Wechselwirkungen zwischen Zulagenförderung sowie steuerlichen Mechanismen, an Transparenz, da insbesondere die Günstigerprüfung aus Verbrauchersicht schwer nachzuvollziehen ist. Was die Transparenz bzgl. des Kundennutzens privater Altersvorsorge betrifft, so ließe sich diese durch die Pflicht zur Angabe der mittleren Änderung der Rendite durch den die Versicherungsverträge anbietenden Versicherer grundsätzlich erhöhen. Fraglich ist jedoch, ob die Angabe einer unternehmenseinheitlichen Kennzahl sinnvoll wäre, da die Renditen von Riester-Verträgen stark von den individuellen Umständen der versicherten Personen sowie von ungewissen Parametern aus der Zukunft abhängen. Die aktuelle Steuer- und Fördersystematik kann grundsätzlich als gerecht eingestuft werden. Bei überwiegend positiven Effekten auf die Rendite profitieren Personen mit geringen Einkommen sowie Eltern von Kindern besonders stark. Allerdings können in Szenarien, in denen sowohl eine niedrige Zulagenhöhe als auch ein hohes Einkommen zu Grunde gelegt werden, auch negative Effekte auf den Kundennutzen beobachtet werden. Daher gilt es für die Bundesregierung Reformoptionen zu prüfen, die eine Erhöhung der Transparenz sowie der Gerechtigkeit mit sich bringen. Übergreifend kann hierzu eine Vereinheitlichung der Höhe der Kinderzulage empfohlen werden. Weiterhin sollten mögliche Änderungen in der Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik nicht nur für Neukund*innen gelten, sondern auch für bestehende Verträge übernommen werden, sofern sich hieraus ein höherer Kundennutzen ergibt.

Bei der Betrachtung einseitiger Reformmöglichkeiten stellt eine reine Fördersystematik mit beitragsproportionaler Grundzulage eine für die Zukunft vielversprechende Option dar. Zu einer höheren Transparenz kann dabei neben der Aufhebung der Dualität der Steuer- und Fördersystematik ebenso ein in diesem System möglicher Wegfall der Mindesteigenbeitragsrechnung beitragen. Auch bei einer in Teilen beitragsproportionalen Förderung profitieren Personen mit geringen Einkommen aufgrund der Progressivität des Einkommensteuertarifs weiterhin überproportional stark, sodass sich die Mechanismen der Förderung ebenfalls als gerecht beurteilen lassen. Zusätzlich kann durch die partielle Umverteilung der Zulagenförderung eine erhebliche Reduzierung negativer Rendite-Effekte erzielt werden. Eine ausschließliche Anhebung des maximal möglichen Sonderausgabenabzugs im Rahmen der bisherigen Ausgestaltung sowie die Möglichkeit einer alleinigen Steuersystematik sind hingegen nicht zu empfehlen.

Ferner ist auf Grundlage der vorangegangenen Analysen festzustellen, dass die gegenwärtige Günstigerprüfung den Vorteil eines Sonderausgabenabzugs gegenüber dem Vorteil einer Zulagenförderung systematisch überschätzt und damit in der aktuellen Systematik für Rendite-Verluste sorgt. Für den Fall des Fortbestands eines dualen Systems, bei dem eine Förderung sowohl über steuerliche Mechanismen als auch über Zulagen möglich ist, scheint eine Anpassung der Günstigerprüfung daher unausweichlich. Hierbei besteht weiterer Forschungsbedarf, um den Steuernachteil in der Rentenphase, der bei einem Sonderausgabenabzug im Vergleich zur Zulagenförderung besteht, aktuell in der Günstigerprüfung jedoch nicht berücksichtigt wird, exakter zu quantifizieren. Eine duale Systematik mit angepasster Günstigerprüfung lässt sich zweckdienlich mit dem Konzept einer in Teilen beitragsproportionalen Förderung verknüpfen. Durch die Kombination der Vorteile beider Reformansätze entsteht im Ergebnis eine weitere, durch eine hohe Gerechtigkeit gekennzeichnete, für die Zukunft erfolgsversprechende Gestaltungsoption.

Mittels einer aus Verbrauchersicht attraktiveren Ausgestaltung der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge, die sich als möglichst transparent sowie gerecht charakterisieren lässt, könnte der seit 2014 fast kontinuierlich gesunkene Riester-Bestand dann voraussichtlich wieder vergrößert werden und die staatlich geförderte, private Altersvorsorge in Form von Rentenversicherungsverträgen, auch im Rahmen des geplanten Altersvorsorgedepots, einen wesentlichen Beitrag zur Alterssicherung in Deutschland leisten.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter; Maurer, Raimond (2016)

„Investment- und Risikomanagement“, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, S. 78.

Bamberg, Günter; Baur, Franz; Krapp, Michael (2022)

„Statistik. Eine Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler“, 19., vollständig aktualisierte Auflage 2022, Berlin: De Gruyter Oldenbourg, S. 42-45.

Brähler, Michael; Schätzlein, Uwe (2021)

„Das Ineinandergreifen von Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug des Riester-Kombimodells im Lichte einer "Quasi-Doppelbesteuerung"“, in: „Sozialer Fortschritt (2)“, S. 95-108, Titel.

Bundesministerium der Finanzen (2024a)

„Monatsbericht März 2024“, S. 12.

DAV-Unterarbeitsgruppe Rentnersterblichkeit (2023)

„Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, S. 244-247.

Fokusgruppe private Altersvorsorge (2023)

„Fokusgruppe private Altersvorsorge. Abschlussbericht“, S. 5, 6, 8, 20, 21, 22.

Heitfeld, Mark (2024)

„Zur Begründung eines progressiven Einkommensteuertarifs aus der Perspektive der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ (Dissertation), S. 1-2.

Kahlenberg, Jens (2018)

„Lebensversicherungsmathematik. Basiswissen zur Technik der deutschen Lebensversicherung“, 1. Auflage 2018, Wiesbaden: Springer Gabler Verlag, S. 132, 135.

Ruland, Franz; Rürup, Bert (2008)

„Alterssicherung und Besteuerung“, 1. Auflage 2008, Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler / GWV Fachverlage GmbH, S. 222, 263.

Rechtsquellen

Bundesministerium der Finanzen (Ausfertigungsdatum: 16.10.1934)

„Einkommensteuergesetz (EStG)“,

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist.

Bundesministerium der Finanzen (Ausfertigungsdatum: 18.04.2016)

„Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)“,

Deckungsrückstellungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 767), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 250) geändert worden ist.

Internetquellen

Assekurata Assekuranz Rating-Agentur (2024)

„Assekurata-Marktstudie zu Überschussbeteiligungen und Garantien 2024“,
https://www.assekurata-rating.de/wp-content/uploads/2021/09/Assekurata_PM_29_02_2024_Studie_Ueberschussbeteiligung_und-Garantien.pdf,
zugegriffen am 07.07.2024.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023a)

„Angemessener Kundennutzen: BaFin veröffentlicht Merkblatt zu kapitalbildenden Lebensversicherungen“,
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2023/meldung_2023_05_08_Merkblatt_Wohlverhaltensaufsicht_VA.html;jsessionid=BE992C76871BDB49D7A4C10738D033EB.internet942,
zugegriffen am 21.07.2024.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023b)

„Merkblatt 01/2023 (VA) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten“,
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/VA/mb_01_2023_wohlverhaltensaufsichtliche_aspekte_va.html?nn=19659224,
zugegriffen am 14.08.2024.

Bundesministerium der Finanzen (2024a)

„Glossar: Begriffe von A – Z“,
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=176512&lv3=176526#glossar176526,
zugegriffen am 18.07.2024.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024)

„Entwicklung der Riester-Verträge“,
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/entwicklung-riester-vertraege.pdf?__blob=publicationFile&v=22,
zugegriffen am 21.07.2024.

Deutsche Rentenversicherung (2018)

„Rentenniveau - was ist das?“,
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/OldenburgBremen/DE/Presse/Pressemitteilungen/Rententipps/rententipp_monat_2018_10.html,
zugegriffen am 07.07.2024.

Deutsche Rentenversicherung (2023)

„Die drei Säulen der Altersvorsorge“,

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saeulen-der-AV/DS-Die-drei-Saeulen-der-Altersvorsorge.html>,

zugriffen am 18.07.2024.

Deutsche Rentenversicherung (2024)

„Besteuerung der Rente“,

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/besteuerung-der-rente_node.html<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saeulen-der-AV/DS-Die-drei-Saeulen-der-Altersvorsorge.html>,

zugriffen am 16.08.2024.

Die Bundesregierung (2023)

„Mehr Geld für Rentnerinnen und Rentner“,

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/rente-ost-west-angleichung-2172482>,

zugriffen am 07.07.2024.

Europäische Zentralbank (2022)

„Geldpolitik“,

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/tasks/monpol/html/index.de.html>,

zugriffen am 07.07.2024.

Imöhl, Sören; Regniet, Thomas (2024)

„So viel Stundenlohn wird im Schnitt gezahlt“, in: „WirtschaftsWoche“,

<https://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/durchschnittsgehalt-in-deutschland-so-viel-lohn-gibt-es-fuer-angestellte-im-schnitt-/26598720.html>,

zugriffen am 07.07.2024.

Krankenkassen Deutschland (2024)

„Beitragsbemessungsgrenzen und Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024“,

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenvsicherung/sozialversicherung-rechengroessen-beitragsbemessungsgrenze-versicherungspflichtgrenze/rechengroessen-2024/>,

zugriffen am 15.07.2024.

Statistisches Bundesamt (2024)

„Geburtenziffer 2023 auf 1,35 Kinder je Frau gesunken“,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_274_12.html,

zugegriffen am 12.08.2024.

Versicherungsbote (2024a)

„Bundesregierung: Wird die Riester-Rente durch ein Altersvorsorgedepot ersetzt?“,

<https://www.versicherungsbote.de/id/4914901/Wird-die-Riester-Rente-durch-Altersvorsorge-depot-ersetzt/>,

zugegriffen am 21.07.2024.

Versicherungsbote (2024b)

„Reform der privaten Altersvorsorge: Lindner präsentiert Details“,

<https://www.versicherungsbote.de/id/4915846/Reform-der-privaten-Altersvorsorge-Lindner-prasentiert-Details/>

zugegriffen am 19.09.2024.

Versicherungsmagazin (2024)

„Reduction in Yield“,

<https://www.versicherungsmagazin.de/lexikon/reduction-in-yield-1986042.html>,

zugegriffen am 21.07.2024.

Impressum

Diese Veröffentlichung erscheint im Rahmen der Online-Publikationsreihe „Forschung am **ivw**Köln“. Eine vollständige Übersicht aller bisher erschienenen Publikationen findet sich am Ende dieser Publikation und kann [hier](#) abgerufen werden.

Forschung am ivwKöln, 6/2024
ISSN (online) 2192-8479

Julius Robin Haarhoff, Matthias Wolf:
Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit
Köln, Oktober 2024

Schriftleitung / editor's office:

Prof. Dr. Ralf Knobloch

Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften /
Schmalenbach Institute of Business Administration

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Mail ralf.knobloch@th-koeln.de

Herausgeber der Schriftenreihe / Series Editorship:

Prof. Dr. Benedikt Funke

Prof. Dr. Ralf Knobloch

Prof. Dr. Michaela Völler

Kontakt Autor / Contact author:

Prof. Dr. Matthias Wolf

Institut für Versicherungswesen /
Institute for Insurance Studies

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Tel. +49 221 8275-5273

Fax +49 221 8275-3277

Mail matthias.wolf@th-koeln.de

Web www.ivw-koeln.de

Julius Robin Haarhoff

Mail: juliusrobin_haarhoff.thkoeln@outlook.de

Publikationsreihe „Forschung am ivwKöln“

Die Veröffentlichungen der Online-Publikationsreihe "Forschung am ivwKöln" (ISSN: 2192-8479) werden üblicherweise über [Cologne Open Science](#) (Publikationsserver der TH Köln) veröffentlicht. Die Publikationen werden hierdurch über nationale und internationale Bibliothekskataloge, Suchmaschinen sowie andere Nachweisinstrumente erschlossen.

Alle Publikationen sind auch kostenlos abrufbar unter www.ivw-koeln.de.

2024

- 5/2024 Heep-Altiner, Land, Sebold-Bender, Schüte: [Flächendeckende Absicherung von Elementarrisiken](#)
- 4/2024 Arentz, Wolf: [Analyse des Rentenpakets II: Trotz Kapitaldeckung einseitige Belastung jüngerer Generationen](#)
- 3/2024 Günther: Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel
- 2/2024 Knobloch: Aggregation in einem Risikoportfolio mit Abhängigkeitsstruktur
- 1/2024 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2023](#)

2023

- 2/2023 Völler, Müller-Peters: [InsurTech Karte ivwKöln 2023 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am ivwKöln](#)
- 1/2023 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2022](#)

2022

- 4/2022 Goecke: [Collective Defined Contribution Plans – Backtesting Based on German Capital Market Data 1950 - 2022](#)
- 3/2022 Knobloch, Miebs: [Aktuelle Herausforderungen an das actuarielle und finanzielle Risikomanagement durch COVID-19 und die anhaltende Niedrigzinsphase. Proceedings zum 16. FaRis & DAV-Symposium am 10. Dezember 2021](#)
- 2/2022 Knobloch: [Ein Portfolio von inhomogenen Markov-Ketten mit Abhängigkeitsstruktur](#)
- 1/2022 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2021](#)

2021

- 4/2021 Institut für Versicherungswesen: [Risiko im Wandel als Herausforderung für die Versicherungswirtschaft](#)
- 3/2021 Völler, Müller-Peters: [InsurTech Karte ivwKöln 2021 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am ivwKöln](#)
- 2/2021 Knobloch: Die quantitative Risikobewertung bei einem Portfolio von dichotomen Risiken mithilfe des zentralen Grenzwertsatzes
- 1/2021 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2020](#)

2020

- 7/2020 Müller-Peters, Schmidt, Völler: Revolutionieren Big Data und KI die Versicherungswirtschaft? 24. Kölner Versicherungssymposium am 14. November 2019
- 6/2020 Schmidt: Künstliche Intelligenz im Risikomanagement. Proceedings zum 15. FaRis & DAV Symposium am 6. Dezember 2019 in Köln
- 5/2020 Müller-Peters: Die Wahrnehmung von Risiken im Rahmen der Corona-Krise
- 4/2020 Knobloch: Modellierung einer Cantelli-Zusage mithilfe einer bewerteten inhomogenen Markov-Kette
- 3/2020 Müller-Peters, Gatzert: Todsicher: Die Wahrnehmung und Fehlwahrnehmung von Alltagsrisiken in der Öffentlichkeit
- 2/2020 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwWKöln 2020 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwWKöln
- 1/2020 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2019

2019

- 5/2019 Munders: Risiko und Resilienz kollektiver Sparprozesse – Backtesting auf Basis deutscher und US-amerikanischer Kapitalmarktdaten 1957-2017
- 4/2019 Heep-Altiner, Berg: Mikroökonomisches Produktionsmodell für Versicherungen. Teil 2: Renditemaximierung und Vergleich mit klassischen Optimierungsansätzen.
- 3/2019 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwWKöln 2019 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwWKöln
- 2/2019 Rohlf, Pütz, Morawetz: Risiken des automatisierten Fahrens. Herausforderungen und Lösungsansätze für die Kfz-Versicherung. Proceedings zum 14. FaRis & DAV-Symposium am 7.12.2018 in Köln.
- 1/2019 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2018